

**Burgenländischer
Landes-Rechnungshof**



Prüfungsbericht

**betreffend die Prüfung der
Förderungen des Landes und der
WiBAG an 26 Unternehmen**

Eisenstadt, im Dezember 2005



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3
Telefon: 05/9010-8220
Fax: 05/9010-82221
e-mail: post.lrh@blrh.at

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstrasse 3
Berichtszahl: LRH-100-3/65-2005
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Dezember 2005

Abkürzungsverzeichnis

a.n.g.	anders nicht genannt
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ao.	außerordentliche
AR	Aufsichtsrat
ASP	Application Service Providing
ATS	Österreichische Schilling
AWS	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BABBI	Burgenländische Agrar-, Beratungs- und Betreuungsinitiative
BglD.	Burgenland; Burgenländische(r)
BKW	Beurteilungskommission Wirtschaft
BLRG	Burgenländische Landesregierung
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMLF	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
BMLFUW	Bundesministerium für Landes- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BMwA	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
BÜRGES	Bürges-Förderungsbank
d.h.	das heißt
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
ECU	European Currency Unit
EEG	Eingetragene Erwerbsgesellschaft
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaften
EPPD	Einheitliches Programmplanungsdokument
ERP	European Recovery Program
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Fa.	Firma
FB	Firmenbuch
FMB	Facility Management Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gen.m.b.H.	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GF	Geschäftsführung; Geschäftsführer
GmbH, Ges.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Generalversammlung
HbA	Hilfen besonderer Art
HGB	Handelsgesetzbuch
HV	Hauptversammlung
i.e.	id est (das ist/sind)

idgF.	in der geltenden Fassung
IFB	Investitionsfreibetrag
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusive
iSd.	im Sinne des
JA	Jahresabschluss
KEG	Kommanditerwerbsgesellschaft
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSV	Kreditschutzverband
LA	Lenkungsausschuss
leg. cit.	legis citatae
LGBL	Landesgesetzblatt
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
max.	maximal
MF	maßnahmenverantwortliche Förderstelle
Mio.	Million(en)
NeuFöG	Neugründungs-Förderungsgesetz
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
ÖCGK	Österreichischer Corporate Governance Kodex
OEG	Offene Erwerbsgesellschaft
ÖNACE	Österreichische Version der NACE (nomenclature générale des activités économiques dans les communautés européennes)
ÖNORM	Österreichisches (technisches) Regelwerk mit dem Status einer Norm
reg.	registrierte
RMB	Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Stk.	Stück
Tab.	Tabelle
TZN	Technologiezentrum Neusiedl
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft
WIFI	Weiterbildungsinstitut der Wirtschaftskammer
WiföG	Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz
Z	Ziffer
Zl.	Zahl

Inhalt

I. TEIL	8
1. Vorlage an den Landtag	8
2. Darstellung der Prüfungsergebnisse	8
II. TEIL.....	9
1. Zusammenfassung	9
2. Grundlagen	13
2.1 Prüfungsanlass	13
2.2 Prüfungsgegenstand und -ablauf.....	13
2.3 Zeitliche Abgrenzung	14
2.4 Gesetzliche Grundlagen.....	14
2.5 Vollständigkeitserklärung.....	14
2.6 Stellungnahme der Bgld. Landesregierung.....	14
2.7 Sonstige Bemerkungen des BLRH.....	14
III. TEIL	15
THEMA A) DARSTELLUNG DER 26 UNTERNEHMEN UND 8 KANZLEIEN.....	15
1. Grundlegende Darstellung	15
1.1 Quelle und Darstellung der Daten.....	15
1.2 Gesellschaftliche Verflechtungen zwischen WiBAG bzw. Mag. Josef Münzenrieder und den 26 Unternehmen und acht Kanzleien.....	15
1.3 Organfunktionen von Mag. Münzenrieder.....	16
1.4 Gesellschaftliche Verflechtungen der 26 Unternehmen und acht Kanzleien.....	17
THEMA B) PRÜFUNG DER FÖRDERUNGEN DES LANDES AN 26 UNTERNEHMEN .	18
1. Ziel 1-Periode 1995-1999; Maßnahme 4.1: Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung hochwertiger lokaler und regionaler Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft	18
1.1 Grundlagen, Richtlinien.....	18
1.2 Entscheidungsgremien.....	18
1.3 Mengengerüste, Fördervolumina.....	19
1.4 Durchlaufzeiten.....	19
2. Ziel 1-Periode 1995-1999; Maßnahme 4.2: Förderung ländlicher Räume, der ländlichen Infrastruktur, der Nutzung des regionalen Energie- und Rohstoffpotentials sowie der Diversifizierung.....	20
2.1 Grundlagen, Richtlinien.....	20
2.2. Entscheidungsgremien.....	20
2.3 Mengengerüste, Fördervolumina.....	21
2.4 Durchlaufzeiten.....	22
3. Ziel 1-Periode 2000-2006; Maßnahme 4.1.4: Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	22
3.1 Grundlagen, Richtlinien.....	22
3.2 Entscheidungsgremien.....	23
3.3 Mengengerüste, Fördervolumina.....	23
3.4 Durchlaufzeiten.....	24
4. Ziel 1-Periode 2000-2006; Maßnahme 4.2.1: Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte	24
4.1 Grundlagen, Richtlinien.....	24
4.2. Entscheidungsgremien.....	25
4.3 Mengengerüste, Fördervolumina.....	25
4.4 Durchlaufzeiten.....	26

5. Landesförderung: Beihilfen für Messen im Ausland	27
5.1 Grundlagen, Richtlinien.....	27
5.2. Entscheidungsgremien	27
5.3 Mengengerüste, Fördervolumina	27
5.4 Durchlaufzeiten.....	28
6. Innovative Maßnahmen	28
6.1 Grundlagen, Richtlinien.....	28
6.2 Entscheidungsgremien	28
6.3 Mengengerüste, Fördervolumina	29
6.4 Durchlaufzeiten.....	30

THEMA C) PRÜFUNG DER FÖRDERUNGEN DER WIBAG AN 26 UNTERNEHMEN .. 31

1. Bgld. Gründungsbeihilfe inkl. Beratung & Coaching	31
1.1 Grundlagen, Richtlinien.....	31
1.2 Entscheidungsgremien	31
1.3 Mengengerüste, Fördervolumina	32
1.4 Durchlaufzeiten.....	33
1.5 Inhaltliche Prüfung der Förderanträge	34
2. Jungunternehmer/innen- Förderung	34
2.1 Grundlagen, Richtlinien.....	34
2.2 Entscheidungsgremien	34
2.3 Mengengerüste, Fördervolumina	35
2.4 Durchlaufzeiten.....	36
2.5 Inhaltliche Prüfung der Förderanträge	37
3. Aus- und Weiterbildung	37
3.1 Grundlagen, Richtlinien.....	37
3.2 Entscheidungsgremien	38
3.3 Mengengerüste, Fördervolumina	38
3.4 Inhaltliche Prüfung der Förderanträge	38
4. Beratung und Ausbildung.....	39
4.1 Grundlagen, Richtlinien.....	39
4.2 Entscheidungsgremien	39
4.3 Mengengerüste, Fördervolumina	39
4.4 Durchlaufzeiten.....	40
4.5 Inhaltliche Prüfung der Förderanträge	41
5. WiföG Gewerbe / Industrie - Förderung	41
5.1 Grundlagen, Richtlinien.....	41
5.2 Entscheidungsgremien	41
5.3 Mengengerüste, Fördervolumina	42
5.4 Durchlaufzeiten.....	43
5.5 Inhaltliche Prüfung der Förderanträge	44
6. WiföG Gewerbe / Industrie - Haftungsübernahmen	46
6.1 Grundlagen, Richtlinien.....	46
6.2 Entscheidungsgremien	47
6.3 Mengengerüste, Fördervolumina	47
6.4 Durchlaufzeiten.....	48
6.5 Inhaltliche Prüfung der Förderanträge	51

THEMA D) PRÜFUNG DER GESCHÄFTSVERBINDUNGEN DER WIBAG UND DER WIBAG-BETEILIGUNGEN ZU DEN 26 UNTERNEHMEN 57

1. Beteiligungen der WiBAG an den 26 Unternehmen.....	57
1.1. Beteiligung als Kommanditist	57
2. Geschäftsbeziehungen der WiBAG zu den 26 Unternehmen.....	57
2.1 Geschäftsbeziehungen.....	57
3. Geschäftsbeziehungen der WiBAG-Tochterunternehmen zu den 26 Unternehmen. 58	
3.1 Geschäftsbeziehungen.....	58

THEMA E) PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICH RELEVANTEN VERBINDUNGEN ZWISCHEN EINEM EHEMALIGEN WIBAG-VORSTAND UND WIBAG- AUF SICHTSRAT UND DEN 26 UNTERNEHMEN	59
1. Funktionen von Mag. Josef Münzenrieder	59
1.1 Vorstand und Aufsichtsrat der WiBAG	59
2. Unvereinbarkeiten eines ehemaligen WiBAG-Vorstandes	59
2.1 Rechtliche Grundlagen	59
2.2 Beteiligungen und Funktionen von Mag. Josef Münzenrieder	60
3. Unvereinbarkeiten eines ehemaligen WiBAG-AR	62
3.1 Rechtliche Grundlagen	62
THEMA F) SCHLUSSBEMERKUNGEN	64
IV. TEIL ANLAGEN	65
Anlage 1 Darstellung der 26 Unternehmen und acht Kanzleien	65
Anlage 2 Entscheidungsträger der WiBAG (Aufsichtsmitglieder sowie Vorstandsmitglieder)	72

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte, der Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie den daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken. Strukturelle Verbesserungen stehen dabei im Vordergrund.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- A) Thema
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der überprüfte Stelle(n)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Zusammenfassung

- 1.1 Prüfungsgegenstand**
- Lt. Prüfungsantrag waren die Geschäftsbeziehungen der WiBAG und ihrer Tochterunternehmen mit 26 namentlich genannten Unternehmen (im Weiteren: „26 Unternehmen“) sowie deren wirtschaftlich relevante Verbindungen zu einem ehemaligen WiBAG-Vorstand und ehemaligen WiBAG-Aufsichtsrat zu untersuchen. Weiters war zu überprüfen, ob Förderwerber als Klienten von acht im Prüfungsantrag namentlich genannten Steuerberatungskanzleien (im Weiteren: „acht Kanzleien“) bei der Vergabe von Förderungen von der WiBAG bevorzugt behandelt wurden.
- 1.2 Gesellschaftliche Verflechtungen**
- Während des zur Prüfung stehenden Zeitraumes (01.08.1999 bis 01.12.2004) bestanden keine gleichzeitigen Beteiligungen der WiBAG und des ehemaligen WiBAG-Vorstandes bzw. ehemaligen WiBAG-AR an diesen 26 Unternehmen.
- 1.3 Förderungen des Landes an 26 Unternehmen**
- (1) Das Amt der Bgld. Landesregierung übermittelte dem BLRH Unterlagen betreffend acht Förderungen, die seitens des Landes im Zeitraum 01.01.1999 bis 31.12.2004 an die 26 Unternehmen im Rahmen von Ziel 1²- bzw. Landesförderungen gewährt worden waren.
- Sieben dieser acht Förderprojekte wurden im Rahmen der Ziel 1-Förderung in der Prioritätenachse 4 bzw. im Schwerpunkt 4 „Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz“ gewährt, wobei fünf Förderprojekte die Ziel 1-Periode 1995-1999 und zwei die Ziel 1-Periode 2000-2006 betrafen. Das achte Projekt wurde gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor³ mit Landesmitteln gefördert.
- (2) Die Regionalmanagement Burgenland GmbH übermittelte dem BLRH Unterlagen betreffend drei Förderungen, die im Zeitraum 03.07.2002 bis 31.12.2004 an die 26 Unternehmen im Rahmen der Innovativen Maßnahmen gewährt worden waren. Weiters wurden Unterlagen betreffend sieben Förderungen, welche an Unternehmen gewährt worden waren, die eine der acht Kanzleien als Berater hatten, übermittelt.
- (3) Bei Prüfung des Förderablaufes durch den BLRH war keine institutionalisierte Eingriffsmöglichkeit eines WiBAG-Vorstandes oder WiBAG-Aufsichtsratsmitgliedes erkennbar. Betreffend die Höhe der Förderungen wurde keine Bevorzugung der 26 Unternehmen bzw. von Unternehmen, die eine der acht Kanzleien als Berater hatten, festgestellt.

² Ziel 1: Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand im Rahmen der Strukturfondsförderung der EU.

³ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 28/02 vom 01.02.2000.

1.4 Förderungen der WiBAG an 26 Unternehmen

Bei der Behandlung von Anträgen der 26 Unternehmen bzw. von Unternehmen, die eine der acht Kanzleien als Berater hatten, waren betreffend die Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer keine Auffälligkeiten feststellbar.

(1) Die WiBAG übermittelte dem BLRH Unterlagen betreffend sieben Förderungen, die im Zeitraum 01.01.1999 bis 31.12.2004 an die 26 Unternehmen gewährt worden waren.

Davon wurde eine Förderung im Rahmen der „Gründungsbeihilfe“, zwei Förderungen im Rahmen der „Jungunternehmer/innen-Förderung“, eine Förderung im Rahmen der „Beratung und Ausbildung“ und zwei Förderungen im Rahmen des „WiföG Gewerbe/Industrie“ gewährt. Weiters wurde im Rahmen des WiföG eine Haftung für eines der 26 Unternehmen übernommen.

(2) Die WiBAG übermittelte dem BLRH weiters Unterlagen betreffend 32 Förderungen, welche an Unternehmen, die eine der acht Kanzleien als Berater hatten, gewährt worden waren.

(3) Bei Prüfung des Förderablaufes durch den BLRH war keine institutionalisierte Eingriffsmöglichkeit eines WiBAG-Vorstandes oder WiBAG-AR erkennbar.

Betreffend die Höhe der Förderungen wurde keine Bevorzugung der 26 Unternehmen bzw. von Unternehmen, die eine der acht Kanzleien als Berater hatten, festgestellt.

(4) Bei der inhaltlichen Prüfung der Förderansuchen wurde im Falle eines Unternehmens, welches eine der acht Kanzleien als Berater hatte, festgestellt, dass dieses Unternehmen durch seine Tätigkeit als Unternehmensberater nach Ansicht des BLRH nicht förderwürdig war.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen der 26 Unternehmen bzw. von Unternehmen, die eine der acht Kanzleien als Berater hatten, war in einem Fall betreffend die Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer eine Auffälligkeit feststellbar:

Dabei wurde bei der Genehmigungsdauer der Haftungsübernahme für eines der 26 Unternehmen im Vergleich zu anderen Haftungsanträgen desselben Zeitraumes eine eklatant (um rd. 93%) kürzere Bearbeitungsdauer festgestellt. Diese Abweichung war als eine unzulässige Bevorzugung des Unternehmens zu bewerten, was vom BLRH kritisiert wurde.

(6) Im Falle einer für eines der 26 Unternehmen übernommenen Haftung wurde seitens der WiBAG ein Sanierungskonzept ohne Planrechnung akzeptiert, was durch den BLRH kritisiert wurde.

Der BLRH kritisierte weiters, dass die WiBAG in Kenntnis eines vorläufigen JA 2000 diese bedeutsame Tatsache der BKW in ihrer gutachterlichen Stellungnahme nicht zur Kenntnis gebracht hatte. Weiters wurde diese Stellungnahme für die BKW aufgrund des vorläufigen JA 2000 erstellt, wodurch die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens mit den für das Unternehmen vorteilhafteren Werten des vorläufigen JA darge-

stellt wurde. Dem BLRH war nicht nachvollziehbar, woraus ohne detaillierte Kenntnis der Unternehmenswerte ein möglicher Weiterbestand oder die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens abgeleitet werden konnte.

Der BLRH kritisierte, dass lediglich der Vorsitzende der BKW regelmäßig vollständige Informationen über die zu beschließenden Förderungen und Haftungen erhielt.

Der BLRH kritisierte mit allem Nachdruck, dass die WiBAG die durch die BKW beschlossene Laufzeit der Haftung für o.a. Unternehmen ohne Ermächtigung durch die BKW von drei auf vier Jahre mit automatischer Verlängerung um ein weiteres Jahr ausdehnte. Weiters wurde bemängelt, dass der Übernahme der Haftung kein fiktiver Tilgungsplan zur Reduzierung der Haftung zugrunde gelegt und die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens durch die WiBAG auskunftsgemäß nicht beobachtet wurde.

1.5 Prüfung der Geschäftsverbindungen zu den 26 Unternehmen

(1) Die WiBAG war an einem der 26 Unternehmen als Kommanditist beteiligt. Diese Kommanditeinlage wurde mit Abtretungsvertrag vom 05.01.1998 an fünf Mitgesellschafter übertragen. Die Löschung der WiBAG als Gesellschafterin wurde aufgrund des Widerstandes eines Gesellschafter erst mit 19.10.2004 ins FB eingetragen.

(2) Die WiBAG bezog im Untersuchungszeitraum Weine um EUR 376,40 sowie Treibstoff um EUR 7.235,58 von zwei der 26 Unternehmen.

(3) Eines der 26 Unternehmen mietete von November 2003 bis Juli 2004 eine Telefonanlage im Technologiezentrum Neusiedl, welche von der Facility Management Burgenland GmbH eingerichtet und wieder abrangiert wurde. Die Rechnungen über in Summe EUR 362,67 wurden erst nach Einschaltung eines Rechtsanwaltes im Mai 2005 beglichen. Der BLRH bemängelte, dass die Zahlungen durch TZN und FMB nicht zügiger eingemahnt und betrieben worden waren.

(4) Das RMB bezog im zu untersuchenden Zeitraum Weine um EUR 167,97 von einem der 26 Unternehmen.

(5) Darüber hinaus reichende Beteiligungen bzw. Geschäftsbeziehungen mit den 26 Unternehmen konnten vom BLRH aufgrund der von der WiBAG zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht festgestellt werden.

1.6 Wirtschaftlich relevante Verbindungen

(1) Der BLRH überprüfte, ob aufgrund des Aktiengesetzes, der Satzung der WiBAG oder des Dienstvertrages des ehemaligen WiBAG-Vorstandes Unvereinbarkeiten betreffend Beteiligungen oder sonstige Tätigkeiten dieses ehemaligen WiBAG-Vorstandes bestanden hatten. Aus Gründen des Wettbewerbsverbotes galten nach o.a. Regelungen, dass Vorstandsmitglieder weder ein Handelsgewerbe betreiben noch sich an einer Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen durften.

(2) Bei den Beteiligungen des ehemaligen WiBAG-Vorstandes an drei GmbHs konnte kein relevanter unternehmerischer Einfluss festgestellt werden. Daher standen diese als bloßer Erwerb von Kapitalbeteiligungen nicht im Widerspruch zum Wettbewerbsverbot.

(3) Hinsichtlich der Beteiligung als Kommanditist an einer KEG bestand kein Widerspruch zum Wettbewerbsverbot, da ein Kommanditist nicht persönlich haftender Gesellschafter war.

(4) Die Beteiligungen des ehemaligen WiBAG-Vorstandes als persönlich haftender Gesellschafter an einer OEG und einer KEG standen nicht im Widerspruch zum Wettbewerbsverbot, da es sich bei Eingetragenen Erwerbsgesellschaften (OEG, KEG) nicht um Handelsgesellschaften iSd. HGB handelte.

(5) Aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Regelung betreffend das Wettbewerbsverbot für AR-Mitglieder konnte der BLRH auch in Zusammenschau mit dem ÖCGK keine Unvereinbarkeiten feststellen.

2. Grundlagen

2.1 Prüfungs- anlass

2.1.1 (1) Dem Prüfungsbericht lag ein einstimmiger Prüfungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 Bgl. LRHG über „Prüfung der Förderungen des Landes und der WiBAG an 26 (namentlich genannte) Unternehmen“ durch den Landeskontrollausschuss zugrunde. Lt. Prüfungsantrag waren die Geschäftsbeziehungen der WiBAG und ihrer Tochterunternehmen mit den 26 namentlich genannten Unternehmen (im Weiteren: „26 Unternehmen“) und deren wirtschaftlich relevante Verbindungen zum ehemaligen WiBAG-Vorstand und WiBAG-Aufsichtsrat (AR) Mag. Josef Münzenrieder zu untersuchen. Weiters war zu überprüfen, ob Förderwerber als Klienten von acht im Prüfungsantrag namentlich genannten Steuerberatungskanzleien (im Weiteren: „acht Kanzleien“) bei der Vergabe von Förderungen von der WiBAG bevorzugt behandelt wurden.

(2) Als Begründung für den Prüfungsantrag wurde die Lohnpfändung des ehemaligen WiBAG-Vorstandes, ausgelöst durch Übernahme einer Solidarhaftung im Zusammenhang mit dem „Firmenkomplex Kaisergarten“, angegeben. Dadurch wurde durch den Antragsteller ein mutmaßliches, persönliches wirtschaftliches Interesse des ehemaligen WiBAG-Vorstandes an Firmen hergestellt, welche entweder mit „Kaisergarten“ in Zusammenhang standen oder in welche Personen involviert waren, für welche dieser persönlich haftete. Dieser ehemalige WiBAG-Vorstand war laut Prüfungsantrag für die Vergabe von Förderungen verantwortlich. Daher war antragsgemäß zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß Förderungen an die 26 Unternehmen ergangen waren.

2.2 Prüfungs- gegenstand und -ablauf

2.2.1 (1) Der BLRH überprüfte die Förderungen des Landes Burgenland und der WiBAG an den 26 Unternehmen sowie die mögliche Bevorzugung von Klienten der acht Kanzleien bei der Fördervergabe. In diesem Zusammenhang wurden die Geschäftsbeziehungen der WiBAG und ihrer Tochterunternehmen zu diesen 26 Unternehmen einer Prüfung unterzogen. Weiters wurden die wirtschaftlich relevanten Verbindungen zwischen dem ehemaligen WiBAG-Vorstand und WiBAG-Aufsichtsrat Mag. Josef Münzenrieder zu den 26 Unternehmen untersucht.

Die Prüfungsschwerpunkte lagen neben dem Vergleich der Förderzusagen und Förderquoten auch auf der möglichen Bevorzugung von Klienten der acht Kanzleien im Hinblick auf die Fördervergabe durch die WiBAG und das Land Burgenland sowie auf Einflussmöglichkeiten eines WiBAG-Vorstandes bzw. WiBAG-Aufsichtsrates auf die Fördervergabe.

(2) Ebenfalls einer Überprüfung wurden die Geschäftsverbindungen der WiBAG und ihrer Tochterunternehmen zu den 26 Unternehmen sowohl auf Kunden- als auch auf Lieferanten-Seite unterzogen.

(3) Die Abschlussgespräche mit dem Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bzw. mit dem Vorstand der WiBAG und fanden am 05.10.2005 und am 07.10.2005 statt. Die Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses gem. § 7 Bgl. LRHG erfolgte am 31.10.2005. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stellen endete am 28.11.2005.

- 2.3 Zeitliche Abgrenzung 2.3.1 Mag. Josef Münzenrieder wurde mit Wirkung 01.08.1999 zum Vorstand der WiBAG ernannt. Diese Funktion hatte er bis 31.03.2004 inne. Von 27.04.2004 bis 01.12.2004 war er als Aufsichtsratsmitglied der WiBAG tätig.
- Daher wurde der überprüfte Zeitraum mit 01.01.1999 bis 31.12.2004 eingegrenzt.
- 2.4 Gesetzliche Grundlagen 2.4.1 Der Gebarungsüberprüfung und der Prüfung der Förderungen lagen die §§ 2, 3, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 2.5 Vollständigkeitserklärung 2.5.1 Vom Vorstand der WiBAG wurde eine Vollständigkeitserklärung betreffend die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen mit folgendem Wortlaut abgegeben:
- „Unter Bezugnahme auf oben angeführte Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 Bgld. Rechnungshofgesetz bestätigen wir, als Vorstände der Wirtschaftsservice Burgenland AG, dass Sie sämtliche Aufklärungen, Informationen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Antragsprüfung angefordert wurden bzw. die für die Beurteilung der im Prüfungsantrag genannten Fragen erforderlich sind, soweit uns bekannt bzw. verfügbar, vollständig und wahrheitsgemäß durch die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft bzw. die von uns namhaft gemachten Mitarbeiter erhalten haben.“*
- 2.6 Stellungnahme der Bgld. Landesregierung 2.6.3 Die Bgld. Landesregierung beschloss in ihrer Sitzung vom 05.12.2005⁴, betreffend die „Prüfung der Förderungen des Landes und der WiBAG an 26 Unternehmen“ keine Stellungnahme abzugeben.
- 2.7 Sonstige Bemerkungen des BLRH 2.7.1 Der BLRH hob die konstruktive Zusammenarbeit mit dem vom WiBAG-Vorstand für diese Prüfung als Ansprechpartner nominierten Mitarbeiter hervor.

⁴ ZI.: LAD-GS-C300/207-2005.

III. Teil

THEMA A) Darstellung der 26 Unternehmen und 8 Kanzleien

1. Grundlegende Darstellung

1.1 Quelle und Darstellung der Daten

1.1.1 Alle folgenden Daten sind dem Firmenbuch (FB) entnommen. Auf nicht-öffentliche Daten der gegenständlichen Unternehmen hatte der BLRH keinen Zugriff.
Namentlich genannt wurden nur die im Prüfantrag erwähnten Unternehmen und Personen. Sämtliche weiteren Unternehmen und Personen wurden anonymisiert („privates Unternehmen“, „Privatperson“) dargestellt.

1.2 Gesellschaftliche Verflechtungen zwischen WiBAG bzw. Mag. Josef Münzenrieder und den 26 Unternehmen und acht Kanzleien

1.2.1 In der folgenden Tabelle werden die gesellschaftlichen Verflechtungen zwischen der WiBAG, Mag. Münzenrieder und den 26 Unternehmen und acht Kanzleien dargestellt.

Gesellschaft	WiBAG	Münzenrieder
1	Gesellschafter ¹ , Kommanditist ²	Gesellschafter ³
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		Vorstand ⁴
9		
10		
11		
12		
13		
14		Gesellschafter ⁵
15		
16		
17		
18		Vorstand ⁶
19		
20		Gesellschafter ⁷
21		Gesellschafter ⁸
22		
23		
24		
25		
26		
27		Gesellschafter ⁹ , Kommanditist ¹⁰
28		Gesellschafter ¹¹
29		Gesellschafter ¹²
30		Gesellschafter ¹³
31		Gesellschafter ¹⁴
32		Gesellschafter ¹⁵
33		Gesellschafter ¹⁶
34		Gesellschafter ¹⁷

Zeitraum der Beteiligungen:

- 1) von 13.04.1993 bis 20.10.1998
- 2) von 01.07.1993 bis 19.10.2004
- 3) von 13.04.1993 bis 23.10.1998
- 4) von 28.10.1998 bis 04.01.2005
- 5) seit 01.07.2003
- 6) seit 19.05.1992
- 7) seit 20.05.1992
- 8) von 22.09.1994 bis 18.02.1998
- 9) von 15.04.1998 bis 06.04.2004
- 10) von 15.04.1998 bis 14.07.2001
- 11) seit 21.01.1988
- 12) von 04.10.1995 bis 05.08.1999
- 13) von 11.02.1991 bis 06.08.1999
- 14) von 11.09.1997 bis 06.08.1999
- 15) von 04.10.1995 bis 05.08.1999
- 16) von 10.05.1997 bis 03.01.2002
- 17) von 04.10.1995 bis 05.08.1999

Tab. 1
Quelle: FB; Darstellung: BLRH

Aus Gründen der Darstellungsökonomie wurden alle 26 Unternehmen und acht Kanzleien mit einer durchlaufenden Nummer versehen. Über diesen Schlüssel werden in der Anlage 1 neben der Firmenbezeichnung weitere Unternehmensdaten aus dem FB ausgewiesen.

Der Tabelle kann entnommen werden, dass während des überprüften Zeitraumes keine gleichzeitigen Beteiligungen der WiBAG und des ehemaligen WiBAG-Vorstandes bzw. WiBAG-AR Mag. Josef Münzenrieder an den 26 Unternehmen und acht Kanzleien bestanden.

1.3 Organfunktionen von Mag. Münzenrieder

Gesellschaft	Gesellschafter	Geschäftsführer	Vorstand
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			

 vor WiBAG-Funktion (vor 01.08.1999)

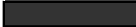
 während WiBAG-Funktionen
(Vorstand: 01.08.1999 - 31.03.2004;
Aufsichtsrat: 27.04.2004 - 01.12.2004)

Abb. 1

Quelle: FB; Darstellung: BLRH

Mag. Josef Münzenrieder trat zeitgleich mit Beginn seiner Funktionsperiode als WiBAG-Vorstand seine Gesellschafter-Anteile an einem Großteil der 26 Unternehmen und acht Kanzleien ab. Die Beteiligungen, welche er auch während seiner Tätigkeit als WiBAG-Vorstand oder WiBAG-Aufsichtsrat an den 26 Unternehmen hielt, werden im Thema E) dieses Berichtes näher betrachtet.

Weiters war Mag. Josef Münzenrieder während seiner WiBAG-Funktionen in keinem Unternehmen außerhalb des WiBAG-Konzerns als Aufsichtsrat tätig.

1.4 Gesellschaftliche Verflechtungen der 26 Unternehmen und acht Kanzleien ^{1.4.1} In der folgenden Tabelle werden die gesellschaftlichen Verflechtungen zwischen den 26 Unternehmen und acht Kanzleien untereinander dargestellt.

		Gesellschaft Nr.				
		3	4	8	16	17
beteiligt an Gesellschaft Nr.	2	G				
	3				G	
	4				G	
	5		G			
	6			K		
	7					G

G: Gesellschafter
K: Kommanditist

Tab. 2
Quelle: FB; Darstellung: BLRH

In sechs Fällen waren die Gesellschaften untereinander durch Beteiligungen verbunden.

THEMA B) Prüfung der Förderungen des Landes an 26 Unternehmen

1. Ziel 1-Periode 1995-1999; Maßnahme 4.1: Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung hochwertiger lokaler und regionaler Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft

- 1.1 Grundlagen, Richtlinien ^{1.1.1} Durch die Maßnahme 4.1 des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes (EPPD) sollte u.a. auf der Grundlage von Plänen („Sektorplänen“) der Absatz für die Leitprodukte des Burgenlandes gezielt ausgebaut werden. Für den Sektor Wein wurde als Ziel aller Strukturförderungsmaßnahmen die Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbaubetrieben, Weinhandel, Genossenschaften und den weinverarbeitenden Branchen festgelegt, um im Inland Marktpositionen behaupten und die Chancen auf neuen Märkten verstärkt nutzen zu können.

Gefördert wurden u.a. Investitionen zur nachhaltigen Verbesserung, Kontrolle und Sicherung der Qualität, Modernisierung der Kellerei- und Prozesstechnik sowie in die betriebliche Infrastruktur. Die Förderung wurde aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert.

Die Gewährung der Förderungen erfolgte auf Grundlage der „Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft“⁵.

- 1.2 Entscheidungsgremien ^{1.2.1} In dieser Maßnahme war der ERP-Fonds maßnahmenverantwortliche Förderstelle (MF). Der Ablauf vom Projektantrag bis zur Mittelauszahlung eines Förderprojektes beinhaltete folgende Schritte:
1. Kofinanzierungsansuchen waren bei der Abteilung 4a des Amtes der Bgld. Landesregierung (BLRG) einzubringen und von dieser an den ERP-Fonds weiterzuleiten.
 2. Die MF prüfte die eingebrachten Projekte auf die Übereinstimmung mit den im EPPD festgelegten Voraussetzungen und übermittelte das Prüfungsergebnis an den Förderbeirat beim BMLF⁶.
 3. Vom Förderbeirat beim BMLF wurden Förderempfehlungen getroffen. Nach erfolgter Förderempfehlung wurden die Projekte der EAGFL-Koordinierungssitzung zugeleitet.
 4. In der EAGFL-Koordinierungssitzung⁷ wurden die eingebrachten Projekte auf Basis der Informationen der MF behandelt und ggf. Förderempfehlungen für die Gesamtförderung ausgesprochen. Die Empfehlungen lauteten vorbehaltlich der Genehmigung der nationalen Kofinanzierungsmittel des Bundes und/oder Landes durch die zuständigen Bundes- und/oder Landesorgane.

⁵ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Zl.: 25.075/01-II/95 idgF.

⁶ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

⁷ Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder der EAGFL-Koordinierungssitzung konnte vom BLRH aus den übermittelten Unterlagen bzw. Gesprächen nicht eindeutig festgestellt werden.

5. Anschließend legte die Abt. 4a die empfohlenen Projekte mittels Sitzungsakt der Bgld. Landesregierung zur Entscheidung vor.
6. Nach Beschluss durch die Bgld. Landesregierung wurden durch die MF mit den Förderwerbern Fördervereinbarungen geschlossen.
7. Nach der Prüfung der Abrechnungen durch die MF veranlasste diese die Auszahlung der Landesmittel durch die Abt. 4. Die EU- und Bundesmittel wurden von der MF ausbezahlt.

1.2.2 Bei Prüfung des Förderablaufes war dem BLRH keine institutionalisierte Eingriffsmöglichkeit eines WIBAG-Vorstandes oder WIBAG-AR-Mitgliedes erkennbar.

1.3 Mengengerüste, Förder volumina

1.3.1 Die in weiterer Folge angegebenen Daten und Zahlen betrafen den Zeitraum 01.01.1999 bis 31.12.1999.

Projekt-träger	Geförderte Projekte	Förderbare Kosten	Förderung (EU/Bund/Land)	Förderung Ø
	[Stk.]	[EUR]	[EUR]	[%]
M	2	483.565	144.982	29,98
X	107	58.700.300	17.710.882	30,17
Summe	109	59.183.865	17.855.864	30,17

Projektträger-M = 26 Unternehmen

Projektträger-X = sonstige, im Prüfungsantrag nicht genannte Unternehmen

Tab. 3

Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung; Darstellung: BLRH

Von 109 eingereichten Förderanträgen wurden zwei von den 26 Unternehmen (M) eingereicht. Dies entsprach 1,83% der eingereichten Förderanträge. Der Durchschnitt aller genehmigten Förderanträge wurde mit 30,17% der förderbaren Kosten gefördert, die Anträge der 26 Unternehmen wurden im Durchschnitt mit 29,98% gefördert.

1.3.2 Die Höhe der Förderung der Projekte der 26 Unternehmen lag unter der durchschnittlichen Förderung aller Anträge. Aufgrund der vorgelegten Informationen konnte der BLRH keine Bevorzugung der 26 Unternehmen ableiten.

1.4 Durchlaufzeiten

1.4.1 (1) Zu Vergleichszwecken wurden 13 der 107 Förderanträge durch den BLRH untersucht, welche von nicht im Prüfungsantrag genannten Unternehmen eingereicht worden waren. Bei der Stichprobenauswahl wurden jene Projekte ausgewählt, die aufgrund der Höhe ihrer förderbaren Kosten mit den Projekten der 26 Unternehmen vergleichbar waren.

Die durchschnittliche Dauer zwischen Antragseingang und Beschluss der Fördermittel durch die Bgld. Landesregierung betrug bei den 13 Vergleichsakten rd. 207 Tage.

Die Zeit zwischen Beschluss und Auszahlung der Förderung war stark von den Förderwerbern abhängig und großen Schwankungen unterworfen (wie schnell wurde der unterfertigte Fördervertrag von diesen retourniert, wie rasch das Projekt durchgeführt und abgerechnet). Daher wurde dieser Zeitraum von den Betrachtungen ausgenommen.

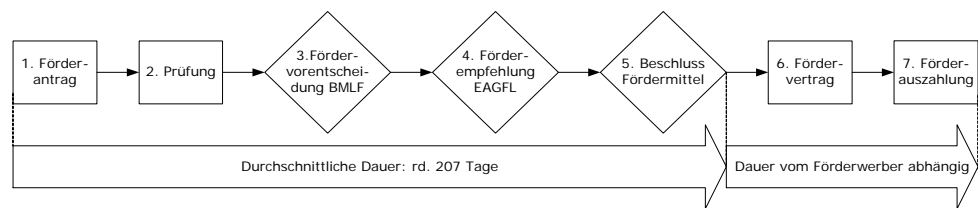


Abb. 2

Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung; Darstellung: BLRH

(2) Die zwei Anträge der 26 Unternehmen wurden im Durchschnitt binnen 214 Tagen beschlossen.

- 1.4.2 Aufgrund der vom BLRH gezogenen Stichprobe waren keine Auffälligkeiten bei der Behandlung von Förderanträgen der 26 Unternehmen betreffend die Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer feststellbar.

2. Ziel 1-Periode 1995-1999; Maßnahme 4.2: Förderung ländlicher Räume, der ländlichen Infrastruktur, der Nutzung des regionalen Energie- und Rohstoffpotentials sowie der Diversifizierung

- 2.1 Grundlagen, Richtlinien ^{2.1.1} In dieser Maßnahme wurden u.a. Projekte betreffend die Diversifizierung, Neuausrichtung und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft sowie Erzeugung und Vermarktung von bäuerlichen Qualitätsprodukten und Spezialitäten gefördert.

Förderbare Projektkosten waren Investitionen sowie Sach- und Personalaufwand. Die Förderung wurde aus Mitteln des EAGFL kofinanziert. Die Gewährung der Förderungen erfolgte auf Grundlage der „Richtlinie für die Anwendung der Investitionsrichtlinie und der Dienstleistungsrichtlinie für die Maßnahmen des Zieles 5b⁸ in der Landwirtschaft“⁹.

- 2.2. Entscheidungsgremien ^{2.2.1} In dieser Maßnahme war die Abteilung 4a des Amtes der Bgld. Landesregierung MF. Der Ablauf vom Projektantrag bis zur Mittelauszahlung von Förderprojekten beinhaltete folgende Schritte:

1. Kofinanzierungsansuchen waren bei der Abt. 4a über den Verein „BABBI“¹⁰ einzubringen.
2. Die MF prüfte die eingebrachten Projekte auf ihre Übereinstimmung mit den im EPPD festgelegten Voraussetzungen und bereitete Vorschläge für die Förderempfehlungen über Bundes- bzw. Landesmittel und die damit auszulösenden Strukturfondsmittel vor. Nach erfolgter Prüfung und Vorbereitung der Förderempfehlungen wurden die Projekte der EAGFL-Koordinierungssitzung zugeleitet.

⁸ Ziel 5b: Förderung der Erleichterung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der ländlichen Gebiete im Rahmen der Strukturfondsförderung der EU.

⁹ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Zl.: 21.200/10-II/96 idgF.

¹⁰ Der Verein „BABBI“ (Burgenländische Agrar-, Beratungs- und Betreuungsinitiative) hat seinen Sitz in der Burgenländischen Landwirtschaftskammer in Eisenstadt und verfolgt nachfolgende Ziele:

- Entwicklung, Beratung und Betreuung von Projekten, welche ländliche Strukturen positiv beeinflussen,
- Umgestaltung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen, um zu einer ökonomischen Belebung des ländlichen Raumes beizutragen und
- Aufbau einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus und Gewerbe.

3. In der EAGFL-Koordinierungssitzung wurden die eingebrachten Projekte auf Basis der standardisierten Informationen der MF behandelt und ggf. Förderempfehlungen für die Gesamtförderung ausgesprochen¹¹.

Die Empfehlungen an die MF lauteten vorbehaltlich der Genehmigung der nationalen Kofinanzierungsmittel des Bundes und/oder Landes durch die zuständigen Landesorgane, die Kofinanzierung der Projekte aus Strukturfonds-Mittel in der vorgeschlagenen Höhe zu bewilligen und die diesbezüglichen Förderungszusagen auszustellen.

4. Anschließend legte die MF die empfohlenen Projekte mittels Sitzungsakt der Bgld. Landesregierung zur Entscheidung vor.
5. Nach Beschluss durch die Bgld. Landesregierung wurden den Förderwerbern Förderzusagen über die bewilligten Fördermittel zugeleitet.
6. Nach Prüfung der Abrechnungen veranlasste die MF die Auszahlung der Fördermittel.

- 2.2.2 Bei Prüfung des Förderablaufes war dem BLRH keine institutionalisierte Eingriffsmöglichkeit eines WiBAG-Vorstandes oder WiBAG-AR-Mitgliedes erkennbar.

2.3 Mengengerüste, Förder volumina

- 2.3.1 Die in weiterer Folge angegebenen Daten und Zahlen betrafen den Zeitraum 01.01.1999 bis 31.12.1999.

Projekt-träger	Geförderte Projekte [Stk.]	Förderbare Kosten [EUR]	Förderung (EU/Bund/Land) [EUR]	Förderung Ø [%]
M	3 ¹²	1.608.002	906.342	56,32
X	177	21.414.346	8.035.781	37,52
Summe	180	23.022.348	8.942.123	38,84

Projektträger-M = 26 Unternehmen

Projektträger-X = sonstige, im Prüfungsantrag nicht genannte Unternehmen

Tab. 4

Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung; Darstellung: BLRH

Von 180 geförderten Projekten wurden drei Projekte von den 26 Unternehmen (M) eingereicht. Dies entsprach 1,66% der eingereichten Förderanträge. Die genehmigten 180 Förderanträge wurden durchschnittlich mit 38,84% der förderbaren Kosten gefördert. Die drei Anträge der 26 Unternehmen wurden im Durchschnitt mit 56,32% der förderbaren Kosten gefördert.

Die höhere durchschnittliche Förderung der von den 26 Unternehmen eingereichten Projekte ergab sich dadurch, dass diese personalintensiv waren und Personalkosten durchschnittlich höher als sonstige Kosten und Investitionen gefördert wurden.

- 2.3.2 Der BLRH konnte betreffend die Höhe der Förderung keine Bevorzugung der 26 Unternehmen feststellen.

¹¹ Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder der EAGFL-Koordinierungssitzung konnte vom BLRH aus den übermittelten Unterlagen bzw. Gesprächen nicht eindeutig festgestellt werden.

¹² Diese Summe beinhaltet auch das Ziel1-Projekt „Präsentation der burgenländischen Landesregierung im Ausland“. Projektträger war der Verein BABBI. Im Rahmen dieses Projektes wurden neun Förderungen von insgesamt 210 an die 26 Unternehmen ausbezahlt. Die entsprechenden Beträge wurden in der Tabelle berücksichtigt.

2.4 Durchlaufzeiten

(1) Zu Vergleichszwecken wurden 15 der 177 Förderanträge untersucht, welche von nicht im Prüfungsantrag genannten Unternehmen eingereicht worden waren. Für die Stichprobe wurden jene Projekte ausgewählt, die aufgrund der Höhe ihrer förderbaren Kosten mit den Projekten der 26 Unternehmen vergleichbar waren.

Die durchschnittliche Dauer zwischen Antragseingang und Beschluss der Fördermittel durch die Bgld. Landesregierung betrug bei den 15 Vergleichsakten rd. 124 Tage.

Die Zeit zwischen Beschluss und Auszahlung der Förderung war stark von den Förderwerbern abhängig und großen Schwankungen unterworfen (wie rasch das Projekt durchgeführt und abgerechnet), daher wurde dieser Zeitraum von den Betrachtungen ausgenommen.

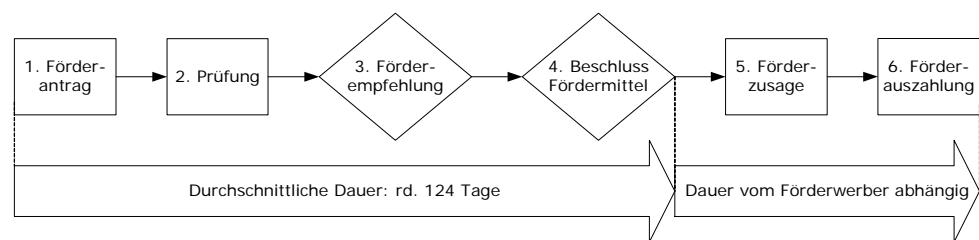


Abb. 3

Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung; Darstellung: BLRH

(2) Die drei Anträge der 26 Unternehmen wurden im Durchschnitt binnen 123 Tagen beschlossen.

- 2.4.2 Aufgrund der vom BLRH gezogenen Stichproben waren keine Auffälligkeiten bei der Behandlung von Anträgen der 26 Unternehmen betreffend die Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer feststellbar.

3. Ziel 1-Periode 2000-2006; Maßnahme 4.1.4: Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

3.1 Grundlagen, Richtlinien

3.1.1 In dieser Maßnahme wurden für den Sektor Wein u.a. folgende Förderziele festgelegt: die Stärkung der Winzergenossenschaften, des Wein(groß)handels und etablierter Leit- und Spitzenbetriebe, Ausbau des technologischen Standards in der Kellerwirtschaft, der Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten sowie die Einführung oder Verbesserung von Controlling, Kostenrechnung, Qualitätsmanagement, Vertriebsaufbau oder Produktionstechnik.

Gefördert wurden u.a. Investitionen in moderne Kellerei- und Prozesstechnik sowie Maßnahmen in den Bereichen Controlling, Rechnungswesen, Qualitätsmanagement, Vertriebsaufbau oder Produktionstechnik.

Die Förderung wurde aus Mitteln des EAGFL kofinanziert.

Die Gewährung der Förderungen erfolgte auf Grundlage der „Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft“¹³.

¹³ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ZI: 21.200/50-II/00 idgF.

3.2 Entscheidungsgremien

3.2.1 In dieser Maßnahme war der ERP-Fonds MF. Der Ablauf vom Projektantrag bis zur Mittelauszahlung eines Förderprojektes beinhaltete folgende Schritte:

1. Die Kofinanzierungsansuchen waren bei der Abt. 4a des Amtes der Bgld. Landesregierung einzubringen und von dieser an den ERP-Fonds weiterzuleiten.
2. Die MF prüfte die eingebrachten Projekte auf deren Übereinstimmung mit den im EPPD festgelegten Voraussetzungen und übermittelte die Prüfungsergebnisse an den Förderbeirat beim BMLFUW¹⁴.
3. Vom Förderbeirat beim BMLFUW wurden Fördervorentscheidungen getroffen und die Projekte der EAGFL-Koordinierungssitzung zugeleitet.
4. In den EAGFL-Koordinierungssitzungen¹⁵ wurden die eingebrachten Projekte auf Basis der Informationen der MF behandelt und ggf. Förderempfehlungen für die Gesamtförderung ausgesprochen. Die Empfehlungen lauteten vorbehaltlich der Genehmigung der nationalen Kofinanzierungsmittel des Bundes und/oder Landes durch die zuständigen Bundes- und/oder Landesorgane.
5. Anschließend legte die Abt. 4a die empfohlenen Projekte mittels Sitzungsakt der Bgld. Landesregierung zur Entscheidung vor.
6. Nach Beschluss durch die Bgld. Landesregierung wurden durch die MF mit den Förderwerbern Förderverträge geschlossen.
7. Nach Prüfung der Abrechnungen durch die MF veranlasste diese die Auszahlung der Fördermittel durch die Abt. 4a.

3.2.2 Bei Prüfung des Förderablaufes war dem BLRH keine institutionalisierte Eingriffsmöglichkeit eines WiBAG-Vorstandes oder WiBAG-AR-Mitgliedes erkennbar.

3.3 Mengengerüste, Förder volumina

3.3.1 Die in weiterer Folge angegebenen Daten und Zahlen betrafen den Zeitraum 01.01.2000 bis 08.06.2005.

Projekt-träger	Geförderte Projekte	Förderbare Kosten	Förderung (Bund/Land)	Förderung Ø
	[Stk.]	[EUR]	[EUR]	[%]
M	1	796.000	199.000	25,00
X	118	92.722.402	24.852.657	26,80
Summe	119	93.518.402	25.051.657	26,78

Projektträger-M = 26 Unternehmen

Projektträger-X = sonstige, im Prüfungsantrag nicht genannte Unternehmen

Tab. 5

Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung; Darstellung: BLRH

Von 119 eingereichten Förderanträgen betraf einer ein Investitionsprojekt der 26 Unternehmen. Dies entsprach 0,84% der Anzahl der geförderten Projekte. Der Durchschnitt der genehmigten Förderanträge wurde mit 26,78% der förderbaren Kosten gefördert, der Antrag der 26 Unternehmen wurde mit 25% gefördert.

¹⁴ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

¹⁵ Die stimmberechtigten Mitglieder der EAGFL-Koordinierungssitzungen setzten sich aus Mitarbeitern der EU-Verwaltungsbehörde des Amtes der Bgld. Landesregierung sowie der maßnahmenverantwortlichen und sonstigen kofinanzierenden Bundes- und Landesstellen (BMLFUW, Abt. 3, 4a, 4b, Bgld. Landwirtschaftskammer) zusammen.

- 3.3.2 Der BLRH konnte betreffend die Höhe der Förderung keine Bevorzugung der 26 Unternehmen feststellen.

3.4 Durchlaufzeiten

3.4.1 (1) Zu Vergleichszwecken wurden 12 der 118 Förderanträge untersucht, welche von nicht im Prüfungsantrag genannten Unternehmen eingereicht worden waren. Für die Stichprobe wurden jene Projekte ausgewählt, die aufgrund der Höhe ihrer förderbaren Kosten mit dem Projekt der 26 Unternehmen vergleichbar waren.

Die durchschnittliche Dauer zwischen Antragseingang und Beschluss der Fördermittel durch die Bgld. Landesregierung betrug bei den 12 Vergleichakten rd. 268 Tage.

Die Zeit zwischen Beschluss und Auszahlung der Förderung war stark von den Förderwerbern abhängig und großen Schwankungen unterworfen (wie schnell wurde der unterfertigte Fördervertrag von diesen retourniert, wie rasch das Projekt durchgeführt und abgerechnet), daher wurde dieser Zeitraum von den Betrachtungen ausgenommen.

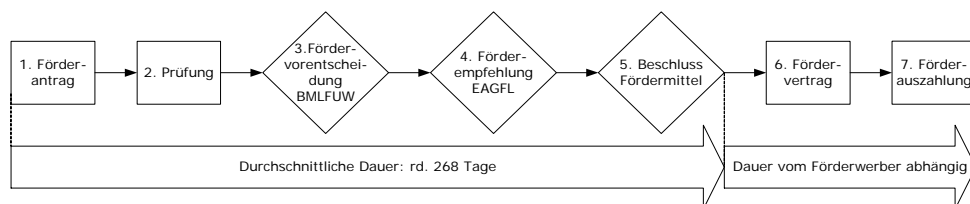


Abb. 4

Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung; Darstellung: BLRH

(2) Der Antrag der 26 Unternehmen wurde binnen 234 Tagen beschlossen.

Fondsspezifische Koordinierungssitzungen fanden in der Regel alle vier bis acht Wochen statt. Die Anträge gingen auch nicht zeitgleich bei der MF ein.

- 3.4.2 Aufgrund der vom BLRH gezogenen Stichprobe waren keine Auffälligkeiten bei der Behandlung des Antrages der 26 Unternehmen betreffend die Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer feststellbar.

Die Abweichung der Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer von ca. vier Wochen vom Durchschnitt der Stichprobe lag im Rahmen einer möglichen Schwankungsbreite.

4. Ziel 1-Periode 2000-2006; Maßnahme 4.2.1: Vermarktung bäuerlicher Qualitätsprodukte

4.1 Grundlagen, Richtlinien

4.1.1 In dieser Maßnahme sollte u.a. durch Investitionen zur Verbesserung der Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von bäuerlichen Produkten und Dienstleistungen beigetragen werden.

Gefördert wurden u.a. Investitionen bzw. Aufwendungen (z.B. Erstellung und Entwicklung von Projektkonzepten im Bereich der Vermarktung und Absatzförderung, Erwerb von Fachwissen und Beratungsleis-

tungen, Durchführung von Marktanalysen und Qualitätskontrollen). Die Förderung wurde aus Mitteln des EAGFL kofinanziert.

Die Gewährung der Förderungen erfolgte auf Grundlage der „Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums“¹⁶.

4.2. Entscheidungsgremien 4.2.1 In dieser Maßnahme war die Abteilung 4a des Amtes der Bgld. Landesregierung MF. Der Ablauf vom Antrag bis zur Mittelauszahlung eines Förderprojektes beinhaltete folgende Schritte:

1. Kofinanzierungsansuchen waren bei der Abt. 4a über den Verein „BABBI“ einzubringen.
2. Die MF prüfte die eingebrachten Projekte auf deren Übereinstimmung mit den im EPPD festgelegten Voraussetzungen und bereitete Vorschläge für Förderempfehlungen über Bundes- bzw. Landesmittel und die damit auszulösenden Strukturfondsmittel vor. Nach erfolgter Prüfung und Vorbereitung der Förderempfehlungen wurden die Projekte der EAGFL-Koordinierungssitzung zugeleitet.
3. In den EAGFL-Koordinierungssitzungen¹⁷ wurden die eingebrachten Projekte auf Basis der standardisierten Informationen der MF behandelt und ggf. Förderempfehlungen für die Gesamtförderung ausgesprochen.
Die Empfehlungen an die MF lauteten vorbehaltlich der Genehmigung der nationalen Kofinanzierungsmittel des Bundes und/oder Landes durch die zuständigen Landesorgane.
4. Anschließend legte die MF die empfohlenen Projekte mittels Sitzungsakt der Bgld. Landesregierung zur Entscheidung vor.
5. Nach Beschluss durch die Bgld. Landesregierung wurden mit den Förderwerbern Förderverträge geschlossen.
6. Nach Prüfung der Abrechnungen veranlasste die MF die Auszahlung der Fördermittel.

4.2.2 Bei Prüfung des Förderablaufes war dem BLRH keine institutionalisierte Eingriffsmöglichkeit eines WiBAG-Vorstandes oder WiBAG-AR-Mitgliedes erkennbar.

4.3 Mengengerüste, Förder volumina 4.3.1 Die in weiterer Folge angegebenen Daten und Zahlen betrafen den Zeitraum 01.01.2000 bis 08.06.2005.

Projekt-träger	Geförderte Projekte	Förderbare Kosten	Förderung (EU/Bund/Land)	Förderung Ø
	[Stk.]	[EUR]	[EUR]	[%]
M	1	597.200	295.760	49,52
X	175	7.240.039	3.360.269	46,41
Summe	176	7.837.239	3.656.029	46,64

Projektträger-M = 26 Unternehmen
Projektträger-X = sonstige, im Prüfungsantrag nicht genannte Unternehmen

Tab. 6
Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung; Darstellung: BLRH

¹⁶ BMLFUW, Zahl: 21.200/50-II/00 idgF.

¹⁷ Die stimmberechtigten Mitglieder der EAGFL-Koordinierungssitzung setzten sich aus Mitarbeitern der EU-Verwaltungsbehörde des Amtes der Bgld. Landesregierung, den maßnahmenverantwortlichen und sonstigen kofinanzierenden Bundes- und Landesstellen (BMLFUW, Abt. 3, 4a, 4b, Bgld. Landwirtschaftskammer) zusammen.

Von 176 eingereichten Förderanträgen wurde einer von den 26 Unternehmen (M) eingereicht. Dies entsprach 0,56% der eingereichten Förderanträge. Der Durchschnitt der genehmigten Förderanträge wurde mit 46,64% der förderbaren Kosten gefördert, der Antrag der 26 Unternehmen wurde mit 49,52% gefördert.

Die höhere durchschnittliche Förderung des von den 26 Unternehmen eingereichten Projektes ergab sich dadurch, dass dieses personalintensiv war und Personalkosten durchschnittlich höher als sonstige Kosten und Investitionen gefördert wurden.

- 4.3.2 Der BLRH konnte betreffend der Höhe der Förderung keine Bevorzugung der 26 Unternehmen feststellen.

4.4 Durchlaufzeiten

4.4.1 (1) Zu Vergleichszwecken wurden 11 der 175 Förderanträge untersucht, welche von nicht im Prüfungsantrag genannten Unternehmen eingereicht worden waren. Für die Stichprobe wurden jene Projekte ausgewählt, die aufgrund der Höhe ihrer förderbaren Kosten mit dem Projekt der 26 Unternehmen vergleichbar waren.

Die durchschnittliche Dauer zwischen Antragseingang und Beschluss der Fördermittel durch die Bgld. Landesregierung betrug bei den Vergleichsakten rd. 246 Tage.

Die Zeit zwischen Beschluss und Auszahlung der Förderung war stark von den Förderwerbern abhängig und großen Schwankungen unterworfen (wie schnell wurde der unterfertigte Fördervertrag von diesen retourniert, wie rasch das Projekt durchgeführt und abgerechnet). Daher wurde dieser Zeitraum von den Betrachtungen ausgenommen.

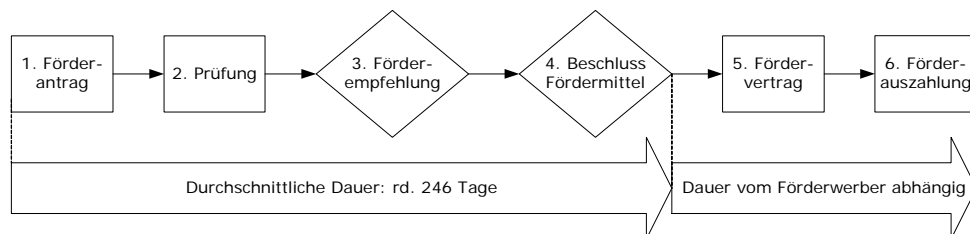


Abb. 5

Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung; Darstellung: BLRH

(2) Der Antrag der 26 Unternehmen wurde binnen 229 Tagen beschlossen.

Fondsspezifische Koordinierungssitzungen fanden in der Regel alle vier bis acht Wochen statt. Die Anträge gingen auch nicht zeitgleich bei der MF ein.

- 4.4.2 Aufgrund der vom BLRH gezogenen Stichproben waren keine Auffälligkeiten bei der Behandlung des Antrages der 26 Unternehmen betreffend die Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer feststellbar.

Die Abweichung der Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer von rd. 17 Tagen vom Durchschnitt der Stichprobe lag im Rahmen einer möglichen Schwankungsbreite.

5. Landesförderung: Beihilfen für Messen im Ausland

5.1 Grundlagen, Richtlinien ^{5.1.1} Durch die zahlreiche Teilnahme am Ziel 1-Projekt „Präsentation der burgenländischen Landwirtschaft im Ausland“ wurde der für 1998 bis 2001 vorgesehene Finanzrahmen bereits mit Beginn des Jahres 2000 zur Gänze ausgeschöpft. Aus diesem Grund wurden alle Messen, die im Jahr 2000 stattgefunden hatten und nicht aus den Mitteln des Ziel 1-Projektes abgedeckt werden konnten, aus Landesmitteln gefördert.

Durch die Teilnahme von burgenländischen Agrarbetrieben auf Messen und Ausstellungen außerhalb Österreichs sollten die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten gesteigert, der Bekanntheitsgrad und Stellenwert der burgenländischen Qualitätsprodukte erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe abgesichert werden. Förderungsziele waren die weitere Imageverbesserung für burgenländische Agrarprodukte (im Besonderen Wein) und die Herstellung neuer Geschäftsbeziehungen innerhalb und außerhalb der EU.

Nach Ende des o.a. Projektes beschloss die Bgld. Landesregierung am 22.05.2002, die Gewährung von Beihilfen für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen außerhalb Österreichs¹⁸, weiterhin aus Landesmitteln zu fördern.

5.2. Entscheidungsgremien ^{5.2.1} Die Abwicklungsstelle für diese Landesförderung war die Abt. 4a des Amtes der Bgld. Landesregierung.

1. Die Bgld. Landesregierung beschloss jährlich einen entsprechenden Förderbetrag für diese Richtlinie zur Verfügung zu stellen und ermächtigte die Abt. 4a, die Beihilfenbeträge nach Überprüfung der Abrechnung an die Förderwerber zur Anweisung zu bringen.
2. Nach Prüfung der Förderanträge veranlasste die Abt. 4a die Auszahlung der Fördermittel.

^{5.2.2} Bei Prüfung des Förderablaufes war dem BLRH keine institutionalisierte Eingriffsmöglichkeit eines WiBAG-Vorstandes oder WiBAG-AR-Mitgliedes erkennbar.

5.3 Mengengerüste, Förderolumina ^{5.3.1} Die in weiterer Folge angegebenen Daten und Zahlen betrafen den Zeitraum 22.05.2002 bis 31.05.2005.

Förderwerber	Bewilligte Anträge [Stk.]	Förderbare Kosten [EUR]	Förderung (Land) [EUR]	Förderung Ø [%]
M	21	41.186	16.026	38,91
X	815	2.300.991	957.096	41,59
Summe	836	2.342.177	973.122	41,54

Förderwerber-M = 26 Unternehmen

Förderwerber-X = sonstige, im Prüfungsantrag nicht genannte Unternehmen

Tab. 7

Quelle: Amt der Bgld. Landesregierung; Darstellung: BLRH

¹⁸ Staatliche Beihilfe Nr. N 22/20021 – „Richtlinie der Burgenländischen Landesregierung über die Gewährung von Beihilfen für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen außerhalb Österreichs“, genehmigt von der Europäischen Kommission am 19.03.2003.

Im Rahmen dieses Projektes wurden 836 Förderanträge bewilligt. Davon wurden 21 Anträge von den 26 Unternehmen (M) eingereicht. Diese 836 Anträge wurden seitens der Bgld. Landesregierung als ein geschlossenes (Rahmen-)Projekt behandelt.

Diese 21 Anträge entsprachen 2,51% der bewilligten Förderanträge. Der Durchschnitt der bewilligten Förderanträge wurde mit 41,54% der förderbaren Kosten gefördert, die Anträge der 26 Unternehmen wurden mit durchschnittlich 38,91% gefördert.

- 5.3.2 Der BLRH konnte betreffend die Höhe der Förderung keine Bevorzugung der 26 Unternehmen feststellen.

- 5.4 Durchlaufzeiten 5.4.1 Für die im Rahmen dieses Förderprojektes eingereichten Förderanträge gab es keine gesonderte Beschlussfassung durch die Bgld. Landesregierung. Nach Überprüfung und Feststellung der Förderfähigkeit der Anträge durch die Abt. 4a wurde die Auszahlung mehrerer Förderungen im Rahmen von „Sammelakten“ nach Genehmigung durch das zuständige Regierungsmitglied veranlasst.

Aufgrund dieses Förderablaufes wurde von einem Vergleich der Durchlaufzeiten abgesehen.

6. Innovative Maßnahmen

- 6.1 Grundlagen, Richtlinien 6.1.1 Das Förderprogramm „Digitale Innovation für Bgld. KMU“ wurde bei der Europäischen Kommission als Sonderförderprogramm unter der Ausschreibung „Innovative Maßnahmen des EFRE 2000-2006“ als „Regionales Programm für Innovative Maßnahmen“ eingereicht.

Die Förderungsmaßnahmen unterstützten burgenländische Betriebe in den Bereichen „Internetdarstellungen für KMU“, „ASP - Application Service Providing“ sowie hinsichtlich der Erstellung eines Bildungsnetzwerkes durch Maßnahmen in den Bereichen „Optimierung administrativer Prozesse“, „Bildungsnetzwerk“ und „eLearning für Minderheiten“.

Durch die Förderung der Maßnahme „Internetdarstellung für KMU“ sollte eine Umsatz- und Gewinnsteigerung für burgenländische KMU, die Schaffung zusätzlicher und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von regionalen KMU durch strukturverbessernde Maßnahmen erreicht werden, und zwar durch die Förderung von Projekten, welche die Verbesserung bestehender bzw. die Erstellung neuer Internetdarstellungen zum Inhalt hatten.

Diese Förderrichtlinien traten mit 03.07.2002 in Kraft. Förderungsansuchen konnten bis 31.12.2003 beim RMB eingebracht werden.

- 6.2 Entscheidungsgremien 6.2.1 Der Ablauf einer Förderung beinhaltete folgende Schritte:

1. Förderanträge waren beim RMB (MF) einzubringen. Diese Förderstelle hatte die Aufgabe, Anträge inhaltlich zu prüfen und an den Lenkungsausschuss weiterzuleiten.

2. Der Lenkungsausschuss Innovative Maßnahmen entschied über die Förderungen. Stimmberechtigte Mitglieder des Lenkungsausschusses waren Vertreter der Burgenländischen Landesregierung, der Arbeiterkammer Burgenland, der Wirtschaftskammer Burgenland, des Landesschulrates für Burgenland und der Minderheiten. Dem RMB kam nur beratende Funktion zu.
3. Die Entscheidungen des Lenkungsausschusses waren der Bgld. Landesregierung zu übermitteln, welche den Finanzierungsanteil an den eingereichten Projekten beschloss.
4. Nach erfolgtem Beschluss erhielten die Förderungswerber vom RMB Förderverträge.
5. Nach Realisierung der Projekte erfolgte die Vorlage der Projektabrechnungen zur Überprüfung an das RMB. Bei positiver Beurteilung erfolgte mittels Schreibens des RMB an das Amt der Bgld. Landesregierung die Auslösung der Fördermittel.
6. Das Amt der Bgld. Landesregierung zahlte die Fördermittel direkt an die Förderwerber.

6.2.2 Bei Prüfung des Förderablaufes war dem BLRH keine institutionalisierte Eingriffsmöglichkeit eines WiBAG-Vorstandes oder WiBAG-AR-Mitgliedes erkennbar.

6.3 Mengengerüste, Förder volumina

6.3.1 (1) Die in weiterer Folge angegebenen Daten und Zahlen betrafen den Zeitraum 03.07.2002 bis 31.12.2003.

Projekt-träger	Berater	Eingereichte	Beantragte	Geförderte	Förderbare	Förderung	Förderung
		Projekte	Kosten	Projekte	Kosten	Land / EU	Ø
		[Stk.]	[EUR]	[Stk.]	[EUR]	[EUR]	[%]
M	M	3	18.536	2	15.700	9.400	59,87
M	X	1	2.272	1	2.400	1.363	56,79
X	M	12	51.240	7	19.626	11.661	59,42
X	X	794	7.454.801	546	5.078.034	3.299.417	64,97
Summe		810	7.526.849	556	5.115.760	3.321.841	64,93

Projektträger/Berater-M = 26 Unternehmen oder acht Kanzleien

Projektträger/Berater-X = sonstige, im Prüfungsantrag nicht genannte Unternehmen

Tab. 8

Quelle: RMB, Darstellung: BLRH

(2) Von 810 eingereichten Förderanträgen wurden vier von den 26 Unternehmen oder acht Kanzleien als Projektträger eingereicht. Dies entsprach 0,49% der eingereichten Förderanträge. Von diesen vier Anträgen wurden drei genehmigt, was 0,54% der genehmigten Anträge entsprach. Die Anträge der 26 Unternehmen oder acht Kanzleien (Projektträger-M) wurden im Durchschnitt mit 59,46% gefördert. Der Durchschnitt aller 556 genehmigten Förderanträge wurde mit 64,93% der förderbaren Kosten gefördert.

(3) Die 12 Förderanträge von Unternehmen, welche eine der acht Kanzleien oder eines der 26 Unternehmen als Berater hatten (Berater-M), entsprachen 1,85% der eingereichten bzw. 1,62% der genehmigten Förderanträge. Diese Projekte wurden im Durchschnitt mit 59,62% der förderbaren Kosten gefördert.

6.3.2 Zu (2) Der BLRH konnte betreffend die Höhe der Förderung keine Bevorzugung der 26 Unternehmen oder acht Kanzleien erkennen.

Zu (3) Der BLRH konnte keine Bevorzugung jener Unternehmen erkennen, welche von den 26 Unternehmen oder acht Kanzleien beraten worden waren.

6.4 Durchlaufzeit-^{6.4.1}ten

(1) Zu Vergleichszwecken wurden 11 von 546 geförderten Projekten untersucht, welche von nicht im Prüfungsantrag genannten Unternehmen eingereicht worden waren. Für die Stichprobe wurden jene Projekte ausgewählt, die aufgrund der Höhe ihrer förderbaren Kosten mit den Projekten der 26 Unternehmen vergleichbar waren.

Die durchschnittliche Dauer zwischen Antragseingang und Beschluss der Fördermittel durch die Bgld. Landesregierung betrug bei den 11 Vergleichsakten rd. 158 Tage.

Die Zeit zwischen Beschluss und Auszahlung der Förderung war stark von den Förderwerbern abhängig und großen Schwankungen unterworfen (z.B. wie schnell wurde der unterfertigte Fördervertrag vom Förderwerber retourniert, wie rasch wurde das Projekt durchgeführt und abgerechnet), daher wurde dieser Zeitraum von den Betrachtungen ausgenommen.

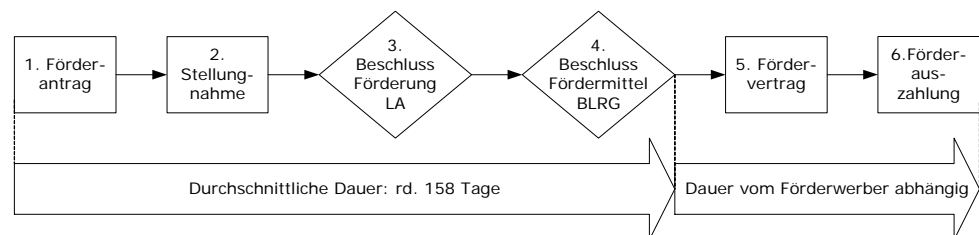


Abb. 6
Quelle: RMB; Darstellung: BLRH

(2) Die Anträge der 26 Unternehmen bzw. acht Kanzleien wurden im Durchschnitt binnen 149 Tagen beschlossen. Der Lenkungsausschuss trat alle sechs bis acht Wochen zusammen. Die Anträge gingen auch nicht zeitgleich bei der MF ein.

6.4.2 Aufgrund der vom BLRH gezogenen Stichproben waren keine Auffälligkeiten bei der Behandlung der Anträge der 26 Unternehmen bzw. acht Kanzleien – weder als Projektträger noch als Berater – betreffend die Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer feststellbar.

Die Abweichung der Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer um neun Tage vom Durchschnitt der Stichprobe lag im Rahmen einer möglichen Schwankungsbreite.

THEMA C) Prüfung der Förderungen der WiBAG an 26 Unternehmen

1. Bgld. Gründungsbeihilfe inkl. Beratung & Coaching

- 1.1 Grundlagen, Richtlinien ^{1.1.1} Grundlage dieser Förderung bildeten die Richtlinien¹⁹ „Burgenländische Gründungsbeihilfe“, welche gemeinsame Förderungsrichtlinien des Landes Burgenland und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit waren. Diese Beihilfe wurde von 1998 bis 2003 gewährt.
- Ziel dieser Fördermaßnahme war die Forcierung der Gründung bzw. Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbständigen kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- Gegenstand der Förderung war die Gründung bzw. Übernahme eines kleinen Unternehmens durch einen Jungunternehmer sowie Beratungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Unternehmensgründung bzw. –übernahme durchgeführt wurden.
- 1.2 Entscheidungsgremien ^{1.2.1} Der Ablauf vom Projektantrag bis zur Mittelauszahlung eines Förderprojektes beinhaltete folgende Schritte:
1. Förderansuchen waren vor der Unternehmensgründung bzw. -übernahme bei der WiBAG einzubringen.
 2. Die WiBAG prüfte die Ansuchen auf Vollständigkeit und Förderwürdigkeit und bereitete eine Stellungnahme für die zuständigen Entscheidungsgremien vor.
 3. Seitens des Landes Burgenland entschieden die Mitglieder der Beurteilungskommission Wirtschaft (BKW; bestehend aus dem jeweiligen für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzendem sowie vier weiteren von der Landesregierung entsandten bzw. namhaft gemachten Mitgliedern)²⁰, seitens des Bundes entschied das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA). Die WiBAG-Vorstandsmitglieder nahmen an den Sitzungen der BKW teil, hatten jedoch kein Stimmrecht. Die BKW stützte sich bei ihrer Beschlussfassung auf die nach dem WiföG erlassenen Richtlinien und auf die gutachterlichen Stellungnahmen der WiBAG, deren Erstellung ausschließlich im eigenen Verantwortungsbereich lag.
 4. Im Falle einer positiven Entscheidung schloss die WiBAG mit den Förderwerbern Förderverträge ab.

¹⁹ Gemäß § 6 Abs. 2 WiföG ist die WiBAG mit der Durchführung bestimmter Förderungsmaßnahmen zu betrauen und sind die näheren Bestimmungen über die Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung von der WiBAG – nach vorheriger Genehmigung durch die Landesregierung – in Richtlinien festzulegen. Diese Richtlinien können nicht als Verordnungen angesehen werden, da der WiBAG die abstrakte Behördenqualität fehlt. Dennoch ist die WiBAG in diesem Bereich an die Grundrechte gebunden und hat insbesondere den Gleichheitssatz zu beachten (vgl. LAD-VD-L166-10008-2-2005).

²⁰ Lt. Treuhandvertrag zwischen WiBAG und Land Burgenland vom 21.07.1994 hatten die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland die Möglichkeit, für jeweils ein Mitglied und ein Ersatzmitglied eine geeignete Person vorzuschlagen. Ein Mitglied und ein Ersatzmitglied wurden auf Vorschlag des für Finanzen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung entsandt. Darüber hinaus war der Vorstand der Gewerbeabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung Mitglied, sein Stellvertreter Ersatzmitglied.

5. Die Auszahlung der Gründungsbeihilfe erfolgte durch die WiBAG nach Überprüfung der Erfüllung sämtlicher Auflagen und Bedingungen.

1.2.2 Bei Prüfung des Förderablaufes war dem BLRH keine institutionalisierte Eingriffsmöglichkeit eines WiBAG-Vorstandes oder WiBAG-AR-Mitgliedes erkennbar.

1.3 Mengengerüste, Förder volumina

1.3.1 (1) Die in weiterer Folge angegebenen Daten und Zahlen betreffen den Zeitraum 01.01.1999 bis 31.12.2004. Eine Auswertung sämtlicher Förderanträge nach M-Beratungsunternehmen war der WiBAG bei dieser Förderaktion nicht möglich, da „nach diesem Kriterium aufgrund der fehlenden Datenbasis nicht ausgewertet werden konnte“²¹.

Projektträger	Berater	Eingereichte Projekte [Stk.]	Beantragte Kosten [EUR]	Geförderte Projekte [Stk.]	Förderbare Kosten [EUR]	Förderung Land/EU [EUR]
M	M	2	-	1	-	15.261
M	X	0	-	0	-	0
X	M	konnte nicht ausgewertet werden				
X	X	2.030	-	1.378	-	15.595.148
Summe		2.032	-	1.379	-	15.610.409

Projektträger-M = 26 Unternehmen

Berater-M = acht Kanzleien

Projektträger/Berater-X = sonstige, im Prüfungsantrag nicht genannte Unternehmen

Tab. 9

Quelle: WiBAG; Darstellung: BLRH

Die Förderungen waren im Fall der Gründungsbeihilfe nicht an Investitionen gebunden, sondern mit einem bestimmten Betrag pro Unternehmensgründung bzw. –übernahme festgesetzt. Zusätzlich wurden Beratungsleistungen bis zu einem begrenzten Betrag gefördert.

Von 1.379 geförderten Projekten stammte eines von den 26 Unternehmen (Projektträger-M). Dies entsprach 0,07% der eingereichten Förderungen. Der BLRH stellte fest, dass diese Förderung bezüglich ihrer Höhe im Rahmen der durch die Richtlinien festgelegten Förderhöhe lag.

(2) Der o.a. Förderantrag wurde am 30.12.1999 gestellt. Die Prüfung der Voraussetzungen durch die WiBAG ergab, dass Förderwürdigkeit vorlag. In der BKW vom 23.02.2000 wurde eine Gründungsbeihilfe inkl. Förderung für Beratung und Coaching genehmigt. Innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von vier Jahren wurde die Umsatzgrenze einmal unterschritten. Aufgrund der grundsätzlich positiven Entwicklung des Unternehmens wurde daher auf eine richtlinienkonforme Rückforderung der Beihilfe verzichtet, die noch ausstehende Fördertranche wurde jedoch nicht mehr ausbezahlt.

Auch bei ähnlich gelagerten Fällen (Förderanträge von nicht im Prüfungsantrag namentlich genannten Unternehmen) wurde – wenn der Fortbestand des Unternehmens gesichert war und die Umsatzgrenzen im Beobachtungszeitraum nur einmalig unterschritten wurden – von einer Rückforderung der bereits ausbezahlten Förderung abgesehen.

²¹ Schreiben der WiBAG vom 07.07.2005.

(3) Ein weiteres der 26 Unternehmen beantragte am 22.12.2003 eine Gründungsbeihilfe. Die Prüfung der Voraussetzungen durch die WiBAG ergab, dass Unternehmen aus dem Verkehrssektor aufgrund einer Verordnung der Europäischen Kommission²² nicht förderwürdig waren. Die WiBAG informierte den Förderwerber über die mangelnde Förderwürdigkeit seines Antrages, woraufhin dieser am 19.01.2004 seinen Antrag zurückzog.

1.3.2 Der BLRH konnte betreffend die Höhe der Förderung keine Bevorzugung der 26 Unternehmen feststellen.

1.4 Durchlaufzeiten

1.4.1 (1) Zu Vergleichszwecken wurden 17 der 121 Anträge sonstiger, nicht im Prüfantrag genannter Unternehmen untersucht, welche laut Aufstellung der WiBAG im selben Zeitraum wie der o.a. Förderantrag eines der 26 Unternehmen (01.12. bis 31.12.1999) eingereicht worden waren. Darunter waren sämtliche weiteren Anträge derselben Branche wie das antragstellende Unternehmen sowie einige branchenfremde Anträge, wobei die Auswahl nach regionalen Gesichtspunkten und in den einzelnen Bezirken nach dem Zufallsprinzip erfolgte.

(2) Von den 17 untersuchten Förderfällen war einer im falschen Jahr abgelegt und einer außer Evidenz genommen worden, weil das Unternehmen nicht gegründet worden war. Ein weiterer war außer Evidenz genommen worden, weil der Förderwerber trotz mehrmaliger Urgenz die benötigten Unterlagen nicht nachlieferte und einer wurde aus der Statistik herausgenommen, da die Unternehmensgründung erst 12 Monate nach Antragstellung erfolgt war.

12 der 13 verbleibenden Vergleichsanträge wurden in derselben BKW-Sitzung am 23.02.2000 behandelt; ein Antrag erfuhr seine Behandlung aufgrund fehlender Unterlagen erst am 25.05.2000.

Im Durchschnitt wurde über diese 13 zu Vergleichszwecken herangezogenen Förderanträge binnen rd. 77 Tagen nach Antragstellung entschieden.

Die Zeit zwischen Beschluss und Auszahlung der Förderung war stark von den Förderwerbern abhängig und großen Schwankungen unterworfen (wie schnell wurde der unterfertigte Fördervertrag von diesen retourniert, wie rasch das Projekt durchgeführt und abgerechnet), daher wurde dieser Zeitraum von den Betrachtungen ausgenommen.

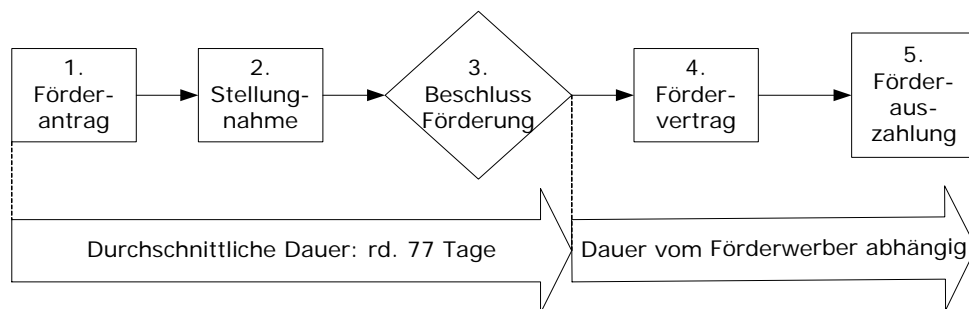


Abb. 7
Quelle: WiBAG; Darstellung: BLRH

²² Siehe Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen.

(3) Der geförderte Antrag eines der 26 Unternehmen wurde 55 Tage nach Einlangen des Förderantrages bei der WiBAG durch die BKW genehmigt.

Sitzungen der BKW fanden ca. alle acht Wochen statt und die Anträge gingen auch nicht zeitgleich bei der WiBAG ein.

- 1.4.2 Der BLRH konnte bei den im Rahmen des Schwerpunktes „Burgenländische Gründungsbeihilfe“ durch die 26 Unternehmen gestellten Förderansuchen keinerlei abweichende Behandlung bzw. Bevorzugung betreffend die Geschwindigkeit der Bearbeitung und Genehmigung der Förderansuchen feststellen.

Die Abweichung der Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer um rd. 22 Tage vom Durchschnitt der Stichprobe lag im Rahmen einer möglichen Schwankungsbreite.

- 1.5 Inhaltliche Prüfung der Förderanträge 1.5.1 Bei der inhaltlichen Prüfung sämtlicher von den 26 Unternehmen eingereichten Förderansuchen konnten aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Abweichungen von den Richtlinien festgestellt werden.

2. Jungunternehmer/innen- Förderung

- 2.1 Grundlagen, Richtlinien 2.1.1 Grundlage dieser Förderung waren die Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion in den Versionen 1996 - 1999, 2000 sowie 2001 - 2006.

Ziel dieser Fördermaßnahme war die Unterstützung der Gründung bzw. Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbständigen kleinen Unternehmen. Gefördert wurden Investitionen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung oder -übernahme.

Die Förderung der WiBAG war eine Anschlussförderung an eine gleichlautende Bundesförderung. D.h. wenn einem Unternehmen durch die Bundesförderstelle (Austria Wirtschaftsservice GmbH, AWS; vormals BÜRGES Förderungsbank GmbH) eine Förderung unter diesem Titel gewährt wurde, gewährte die WiBAG zusätzlich eine Förderung in derselben Höhe.

- 2.2 Entscheidungsgremien 2.2.1 Der Ablauf vom Projektantrag bis zur Mittelauszahlung eines Förderprojektes beinhaltete folgende Schritte:

1. Förderungsansuchen waren bei der WiBAG (Landesanteil, Anschlussförderung) und bei der AWS²³ (Bundesanteil) einzubringen.
2. Die Ansuchen wurden von der AWS auf Erfüllung der Förderrichtlinien geprüft.
3. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen traf die AWS im Namen und für Rechnung des BMWA eine Entscheidung. Die BKW schloss sich in ihrer Förderentscheidung bezüglich Landesanteil der

²³ vormals BÜRGES.

Entscheidung der AWS an.

4. Im Falle einer positiven Entscheidung übermittelten die AWS (Bundesanteil) und die WiBAG (Landesanteil) dem Förderwerber je ein Anbot, welche von diesem anzunehmen waren.
5. Der Förderzuschuss wurde nach Erfüllung aller Auflagen und Bedingungen von der AWS und der WiBAG anteilig ausbezahlt.

2.2.2 Bei Prüfung des Förderablaufes war dem BLRH keine institutionalisierte Eingriffsmöglichkeit eines WiBAG-Vorstandes oder WiBAG-AR-Mitgliedes erkennbar.

2.3 Mengengerüste, Förder- volumina

2.3.1 (1) Die in weiterer Folge angegebenen Daten und Zahlen betreffen den Zeitraum 01.01.1999 bis 31.12.2004. Eine Auswertung sämtlicher Förderanträge nach M-Beratungsunternehmen war der WiBAG bei dieser Förderaktion nicht möglich, da „nach diesem Kriterium aufgrund der fehlenden Datenbasis nicht ausgewertet werden konnte“²⁴.

Projektträger	Berater	Eingereichte Projekte [Stk.]	Beantragte Kosten [EUR]	Geförderte Projekte [Stk.]	Förderbare Kosten [EUR]	Förderung Land/EU [EUR]	Förderung Ø [%]
M	M	1	49.926	1	16.715	1.671	10,00
M	X	1	109.736	1	58.138	5.814	10,00
X	M	konnte nicht ausgewertet werden					
X	X	514	44.865.509	452	24.844.393	2.183.253	8,79
Summe		516	45.025.171	454	24.919.246	2.190.738	8,79

Projektträger-M = 26 Unternehmen

Berater-M = acht Kanzleien

Projektträger/Berater-X = sonstige, im Prüfungsantrag nicht genannte Unternehmen

Tab. 10

Quelle: WiBAG; Darstellung: BLRH

Sämtliche 454 Förderanträge aus den Jahren 1999 bis 2004 wurden im Durchschnitt mit 8,79% gefördert. Dieser Durchschnitt ergab sich aufgrund der Tatsache, dass die Förderrichtlinien der Jahre 1999 und 2000 eine Förderung iHv. 10% von 70% der förderbaren Kosten vorsahen, die Richtlinien ab dem Jahr 2001 nur noch 7%, dies jedoch von 100% der förderbaren Kosten.

(2) Eines der 26 Unternehmen beantragte am 18.05.2001 bei der WiBAG eine Jungunternehmerförderung. Als Stichtag für die Anerkennung der förderbaren Kosten wurde durch die WiBAG der 27.07.2000, der Antragseingang bei der AWS (Bundesförderstelle), akzeptiert. Beim direkten Vergleich mit anderen Förderakten stellte der BLRH fest, dass die gegenseitige Anerkennung von Förderstichtagen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesseite gängige Praxis war.

In Anschluss an die Genehmigung einer Bundesförderung vom 29.05.2001 wurde am 06.06.2001 durch die BKW die Landesförderung genehmigt.

Im Zuge der Förderabrechnung durch die AWS wurde festgestellt, dass nicht der gesamte beantragte Investitionsbetrag investiert worden war und einige Investitionen sich ex post als nicht förderbar herausstellten.

²⁴ Schreiben der WiBAG vom 07.07.2005.

Aus diesem Grund wurden sowohl die Förderbasis als auch die Förderung richtliniengemäß von der AWS und von der WiBAG reduziert.

(3) Ein weiteres der 26 Unternehmen reichte per 14.05.1997 einen Antrag auf Jungunternehmerförderung bei der WiBAG und bei der AWS ein. Die Förderzusage der AWS erfolgte per 16.01.1998, der Beschluss zur Anschlussförderung der WiBAG per 15.03.1999. Aufgrund der Tatsache, dass nicht der gesamte beantragte Investitionsbetrag in den Büchern des Unternehmens aktiviert worden war, wurde die Förderbasis richtliniengemäß gekürzt und auch ein reduzierter Förderbetrag ausbezahlt.

(4) Sämtliche Förderanträge der Jahre 1999 und 2000 wurden nach Auskunft der WiBAG – sofern sie als förderbar angesehen wurden – richtliniengemäß mit 10%, jene der Jahre 2001 bis 2004 mit 7% gefördert.

Auch die beiden o.a. Förderanträge der 26 Unternehmen wurden, da sie vor dem 31.12.2000 bei der AWS eingereicht worden waren, richtliniengemäß mit 10% gefördert.

2.3.2 Der BLRH konnte betreffend die Höhe der Förderung keine Bevorzugung der 26 Unternehmen feststellen.

2.4 Durchlaufzeiten

(1) Zu Vergleichszwecken wurden alle weiteren 12 im Mai 2001 von nicht namentlich im Prüfungsantrag genannten Unternehmen bei der WiBAG um Bgld. Gründungsbeihilfe eingereichten Förderansuchen untersucht.

Diese 12 Anträge wurden insoweit richtlinienkonform unterschiedlich behandelt, als nach Einreichdatum bei der Bundesförderstelle unterschiedliche Förderrichtlinien galten: Anträge, die bereits 2000 bei der AWS eingelangt waren, wurden nach den alten Richtlinien gefördert. Anträge, die bei der Bundesförderstelle erst 2001 eingelangt waren, wurden gemäß den neuen Förderrichtlinien gefördert.

(2) Das unter 2.3.1 (2) angeführte der 26 Unternehmen (Projektträger-M, Berater-M) hatte im Jahr 2000 bei der AWS um eine Förderung angesucht. Für den Vergleich der Durchlaufzeiten wurden diejenigen neun der 12 zu Vergleichszwecken ausgewählten Förderansuchen herangezogen, welche ebenfalls 2000 bei der AWS und erst 2001 bei der WiBAG um eine Förderung angesucht hatten.

Bei diesen Vergleichsansuchen erfolgte die Genehmigung der Förderung durch die WiBAG im Durchschnitt rd. 37 Tage nach Eingang des Antrages bei der WiBAG.

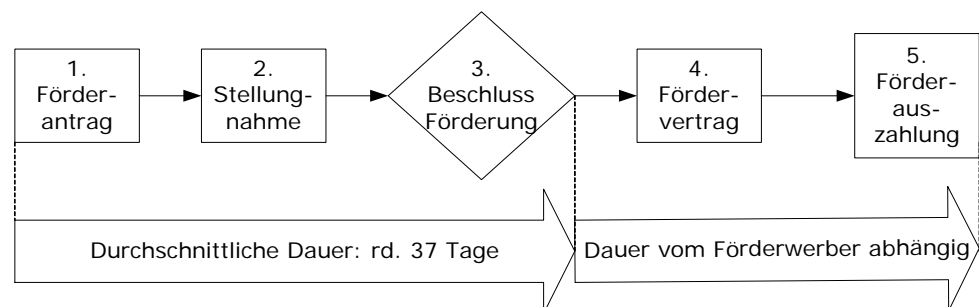


Abb. 8

Quelle: WiBAG, Darstellung: BLRH

(3) Die Förderung des o.a. Projektes wurde binnen 19 Tagen ab Einlangen des Antrages bei der WiBAG beschlossen.

Sieben der neun Ansuchen der Stichprobe, die im Mai 2001 bei der WiBAG eingegangen waren, wurden wie der Antrag der 26 Unternehmen am 06.06.2001 der Beschlussfassung zugeführt.

(4) Der Antrag und Genehmigung des unter 2.3.1 (3) angeführten Unternehmens (Projektträger-M, Berater-X) erfolgten außerhalb des Zeitraumes, in welchem Mag. Josef Münzenrieder WiBAG-Vorstand war. Der Akt wurde nur in die Statistik aufgenommen, da aus datenbanktechnischen Gründen nur die Förderungen des gesamten Jahres 1999 abgefragt und ausgewertet werden konnten. Aus diesem Grund wurden zu diesem Antrag keine Vergleichsakte angefordert und von einem Vergleich der Durchlaufzeiten abgesehen.

- 2.4.2 Zu (1-3) Der BLRH konnte bei den im Rahmen der Jungunternehmer/innen-Förderung durch die 26 Unternehmen gestellten Förderansuchen keinerlei abweichende Behandlung bzw. Bevorzugung betreffend die Geschwindigkeit der Bearbeitung und Genehmigung der Förderansuchen feststellen.

Die Abweichung der Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer vom Durchschnitt der Stichprobe war durch das gemeinsame Genehmigungsdatum bedingt.

- 2.5 Inhaltliche Prüfung der Förderanträge 2.5.1 Bei der inhaltlichen Prüfung sämtlicher von den 26 Unternehmen eingereichten Förderansuchen konnten aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Abweichungen von den Richtlinien festgestellt werden.

3. Aus- und Weiterbildung

- 3.1 Grundlagen, Richtlinien 3.1.1 Grundlage für diese Förderung bildeten die Richtlinien der Burgenländischen Aus- und Weiterbildungsinitiative, welche eine gemeinsame Förderrichtlinie des Landes Burgenland und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit darstellten. Diese Fördermöglichkeit bestand von 1997 bis 2006.

Ziel der Förderung war die Aus- und Weiterbildung von Unternehmern und leitenden Angestellten im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Stärkung der Wettbewerbsposition und die Sicherung der Betriebsstandorte im Burgenland.

Gegenstand der Fördermaßnahmen waren Bildungsmaßnahmen von Unternehmern und leitenden Angestellten in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), welche über Standardkurse und Produkteinschulungen hinausgingen.

3.2 Entscheidungsgremien 3.2.1 Der Ablauf vom Projektantrag bis zur Mittelauszahlung eines Förderprojektes beinhaltete folgende Schritte:

1. Das Förderansuchen war vor Beginn der Bildungsmaßnahme bei der WiBAG einzubringen.
2. Die Entscheidung über eine Förderung wurde seitens des Landes Burgenland von der BKW getroffen. Die Entscheidung für den Bund traf das BMWA.
3. Das Prozedere entsprach dem der Burgenländischen Gründungsbeihilfe (vgl. Thema C), Abschnitt 1.2).

3.2.2 Bei Prüfung des Förderablaufes war dem BLRH keine institutionalisierte Eingriffsmöglichkeit eines WiBAG-Vorstandes oder WiBAG-AR-Mitglieders erkennbar.

3.3 Mengengerüste, Förder volumina 3.3.1 (1) Die in weiterer Folge angegebenen Daten und Zahlen betreffen den Zeitraum 01.01.1999 bis 31.12.2004. Eine Auswertung sämtlicher Förderanträge nach M-Beratungsunternehmen war der WiBAG bei dieser Förderaktion nicht möglich, da „nach diesem Kriterium aufgrund der fehlenden Datenbasis nicht ausgewertet werden konnte“²⁵.

Projektträger	Berater	Eingereichte Projekte	Beantragte Kosten	Geförderte Projekte	Förderbare Kosten	Förderung Land/EU	Förderung Ø
		[Stk.]	[EUR]	[Stk.]	[EUR]	[EUR]	[%]
M	M	0	0	0	0	0	0,00
M	X	1	654	0	0	0	0,00
X	M	konnte nicht ausgewertet werden					
X	X	2.135	4.501.032	1.851	4.051.518	1.159.042	28,60
Summe		2.136	4.501.686	1.851	4.051.518	1.159.042	28,60

Projektträger-M = 26 Unternehmen

Berater-M = acht Kanzleien

Projektträger/Berater-X = sonstige, im Prüfungsantrag nicht genannte Unternehmen

Tab. 11

Quelle: WiBAG; Darstellung: BLRH

(2) Ein Antrag eines der 26 Unternehmen wurde richtliniengemäß abgelehnt, da es sich um kein förderwürdiges Unternehmen handelte.

Da kein Förderansuchen der 26 Unternehmen (Projektträger-M) gefördert wurde, konnte die Ziehung von Stichproben zu Vergleichszwecken unterbleiben.

3.3.2 Der BLRH konnte in der Fördermaßnahme Aus- und Weiterbildung keine Bevorzugung eines der 26 Unternehmen feststellen.

3.4 Inhaltliche Prüfung der Förderanträge 3.4.1 Bei der inhaltlichen Prüfung sämtlicher von den 26 Unternehmen eingereichten Förderansuchen konnten aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Abweichungen von den Richtlinien festgestellt werden.

²⁵ Schreiben der WiBAG vom 07.07.2005.

4. Beratung und Ausbildung

- 4.1 Grundlagen, Richtlinien ^{4.1.1} Grundlage dieser Förderung bildeten die Richtlinien der WiBAG für die Anschlussförderung des Landes zur Förderaktion „Beratung und Ausbildung“ zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in den Jahren 1996 bis 1999 des BMwA²⁶.

Durch diese Förderungsmaßnahmen sollten KMU bei der Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Ausbildungsleistungen zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit an neue Markterfordernisse unterstützt sowie die Voraussetzungen für Unternehmensgründungen verbessert werden.

Gegenstand der Förderungen waren externe Beratungsleistungen in den Bereichen Marktstrategie, Produktentwicklung, Neue Technologien, Strategische Unternehmensplanung und Kooperation sowie externe Ausbildungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den genannten Bereichen standen.

- 4.2 Entscheidungsgremien ^{4.2.1} Der Ablauf vom Projektantrag bis zur Mittelauszahlung eines Förderprojektes beinhaltete folgende Schritte:

1. Förderansuchen waren bei der BÜRGES (Bundesanteil) und der WiBAG (Landesanteil) einzubringen.
2. Die Ansuchen wurden von der BÜRGES auf Erfüllung der Förderrichtlinien geprüft.
3. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen traf die BÜRGES im Namen und für Rechnung des BMwA eine Entscheidung. Die BKW schloss sich in ihrer Förderentscheidung bezüglich Landesanteil der Entscheidung der BÜRGES an.
4. Im Falle einer positiven Entscheidung übermittelten die BÜRGES (Bundesanteil) und die WiBAG (Landesanteil) dem Förderwerber je ein Anbot, welche von diesem anzunehmen waren.
5. Der Förderzuschuss wurde nach Erfüllung aller Auflagen und Bedingungen von der BÜRGES und der WiBAG anteilig ausbezahlt.

- ^{4.2.2} Bei Prüfung des Förderablaufes war dem BLRH keine institutionalisierte Eingriffsmöglichkeit eines WiBAG-Vorstandes oder WiBAG-AR-Mitgliedes erkennbar.

- 4.3 Mengengerüste, Förderolumina ^{4.3.1} (1) Die in weiterer Folge angegebenen Daten und Zahlen betreffen den Zeitraum 01.01.1999 bis 31.12.2004. Eine Auswertung sämtlicher Förderanträge nach M-Beratungsunternehmen war der WiBAG bei dieser Förderaktion nicht möglich, da *„nach diesem Kriterium aufgrund der fehlenden Datenbasis nicht ausgewertet werden konnte“*²⁷.

²⁶ Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

²⁷ Schreiben der WiBAG vom 07.07.2005

Projekt-träger	Berater	Einge-reichte Projekte [Stk.]	Beantragte Kosten [EUR]	Geförderte Projekte [Stk.]	Förderbare Kosten [EUR]	Förderung Land/EU [EUR]	Förderung Ø [%]
M	M	1	18.052	1	16.053	4.013	25,00
M	X	0	0	0	0	0	0,00
X	M	konnte nicht ausgewertet werden					
X	X	146	1.005.996	100	439.254	109.814	25,00
Summe		147	1.024.048	101	455.307	113.827	25,00

Projektträger-M = 26 Unternehmen

Berater-M = acht Kanzleien

Projektträger/Berater-X = sonstige, im Prüfungsantrag nicht genannte Unternehmen

Tab. 12

Quelle: WiBAG; Darstellung: BLRH

(2) Eines der 26 Unternehmen (Projektträger-M, Berater-M) reichte einen Antrag auf Förderung bei der WiBAG ein. Ein gleichlautender Antrag wurde auch bei der BÜRGES eingebracht. Der Antrag wurde auf seine Förderwürdigkeit geprüft und eine richtlinienkonforme Förderung iHv. 25% der förderbaren Kosten durch die BÜRGES und die BKW gewährt.

- 4.3.2 Der BLRH konnte betreffend die Höhe der Förderung keine Bevorzugung der 26 Unternehmen feststellen.

4.4 Durchlaufzeit- 4.4.1 ten

(1) Eines der 26 Unternehmen stellte im September 1999 einen Antrag im Förderschwerpunkt „Beratung und Ausbildung“. Zu Vergleichszwecken wurden sämtliche 14 weiteren, im September 1999 von nicht im Prüfungsantrag genannten Unternehmen bei der WiBAG zur gleichen Förderung eingereichten Förderanträge untersucht.

Von diesen 14 Anträgen wurden einer zurückgezogen und zwei wegen fehlender Antragsunterlagen außer Evidenz genommen. Zwei Anträge wurden abgelehnt, da kein Antrag, sondern nur eine „Beratungsanmeldung“ einer Bildungseinrichtung vorlag.

Die verbleibenden neun Anträge wurden im Durchschnitt binnen rd. 96 Tagen ab Antragseingang am 29.12.1999 durch die BKW genehmigt.

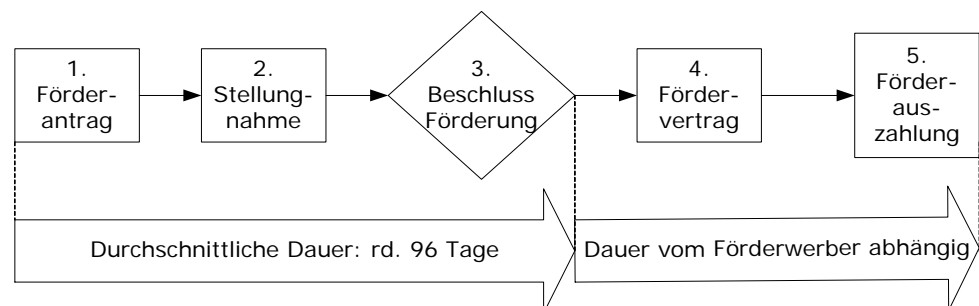


Abb. 9

Quelle: WiBAG; Darstellung: BLRH

(2) Der Antrag eines der 26 Unternehmen wurde am 02.09.1999 bei der WiBAG eingebracht und am 29.12.1999 durch die BKW genehmigt. Dies entsprach einer Genehmigungsdauer von 118 Tagen.

Die Überschreitung der durchschnittlichen Genehmigungsdauer um rd. 22 Tage ergab sich durch die Tatsache, dass Sitzungen der BKW nur ca. alle acht Wochen stattfanden und sämtliche in einem gewissen Zeitraum eingereichten Förderanträge gemeinsam in einer Sitzung genehmigt wurden.

- 4.4.2 Der BLRH konnte im Rahmen der Förderschiene Aus- und Weiterbildung keine Bevorzugung eines der 26 Unternehmen betreffend die Geschwindigkeit der Bearbeitung und Genehmigung des Förderansuchens erkennen.
- 4.5 Inhaltliche Prüfung der Förderanträge 4.5.1 Bei der inhaltlichen Prüfung sämtlicher von den 26 Unternehmen eingereichten Förderansuchen konnten aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Abweichungen von den Richtlinien festgestellt werden.

5. WiföG Gewerbe / Industrie - Förderung

- 5.1 Grundlagen, Richtlinien 5.1.1 Grundlage dieser Förderungen waren die „Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landeswirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG“.
- Ziel dieser Fördermaßnahme war die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit burgenländischer Unternehmungen sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.
- Der Gegenstand der Förderungen war je nach Förderschwerpunkt unterschiedlich, bezog sich großteils jedoch auf Investitionen in das Anlagevermögen, welche strukturverbessernde Effekte erwarten ließen.
- 5.2 Entscheidungsgremien 5.2.1 Der Ablauf vom Projektantrag bis zur Mittelauszahlung eines Förderprojektes beinhaltete folgende Schritte:
1. Förderanträge wurden bei der WiBAG eingebracht.
 2. Die WiBAG hatte jedes Förderansuchen auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des WiföG sowie aus volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht zu prüfen.
 3. Über die Vergabe der Fördermittel entschied die BKW. Diese stützte sich bei ihrer Beschlussfassung auf die nach dem WiföG erlassenen Richtlinien und auf die gutachterliche Stellungnahme der WiBAG, deren Erstellung ausschließlich im eigenen Verantwortungsbereich lag.
 4. Im Falle einer positiven Entscheidung übermittelte die WiBAG dem Förderwerber ein Anbot, welches von diesem anzunehmen war.
 5. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgte nach Nachweis der Projektrealisierung.
- 5.2.2 Bei Prüfung des Förderablaufes war dem BLRH keine institutionalisierte Eingriffsmöglichkeit eines WiBAG-Vorstandes oder WiBAG-AR-Mitgliedes erkennbar.

5.3 Mengengerüste, Förder volumina

5.3.1 (1) Die in weiterer Folge angegebenen Daten und Zahlen betreffen den Zeitraum 01.01.1999 bis 31.12.2004.

Projektträger	Berater	Eingereichte Projekte	Beantragte Kosten	Geförderte Projekte	Förderbare Kosten	Förderung Land/EU	Förderung Ø
		[Stk.]	[EUR]	[Stk.]	[EUR]	[EUR]	[%]
M	M	1	54.287	1	53.505	6.688	12,50
M	X	1	85.972	1	34.483	3.448	10,00
X	M	41	9.756.804	32	2.093.309	233.277	11,14
X	X	1.843	504.195.722	1.599	394.620.008	42.929.623	10,88
Summe		1.886	514.092.785	1.633	396.801.305	43.173.036	10,88

Projektträger-M = 26 Unternehmen

Berater-M = acht Kanzleien

Projektträger/Berater-X = sonstige, im Prüfungsantrag nicht genannte Unternehmen

Tab. 13

Quelle: WiBAG; Darstellung: BLRH

Die beiden Anträge, welche von den 26 Unternehmen (Projektträger-M) eingereicht worden waren, entsprachen in Summe 0,11% sämtlicher im WiföG Gewerbe/Industrie eingereichten und 0,12% aller unter diesem Titel geförderten Anträge. Die beiden Anträge wurden mit 0,02% sämtlicher in diesem Zeitraum bewilligter Fördermittel gefördert.

Die 41 Anträge, welche von dritten Unternehmen, jedoch mit Beratung einer der acht Kanzleien (Projektträger-X, Berater-M) eingereicht worden waren, entsprachen in Summe 2,17% aller im Zeitraum 1999 – 2004 eingereichten Förderanträge im Schwerpunkt Gewerbe/Industrie und wurden mit 0,54% sämtlicher Fördermittel finanziell unterstützt.

Die beiden Anträge, welche von den 26 Unternehmen eingereicht worden waren, wurden im Durchschnitt mit 11,52% gefördert, die 32 Anträge der durch die acht Kanzleien beratenen Unternehmen im Durchschnitt mit 11,14%.

Der Durchschnitt sämtlicher Förderanträge im Zeitraum 1999 – 2004 im WiföG Gewerbe/Industrie wurde mit 10,88% gefördert.

Die Abweichung von 0,64 bzw. 0,26 Prozentpunkten vom Durchschnitt sämtlicher Förderungen ergab sich durch die höhere Zahl an Jungunternehmern unter den 26 Unternehmen. Sämtliche Förderungen lagen im Rahmen der möglichen Förderhöhe, welche zwischen 10 und 20% der förderbaren Kosten lag.

(2) Eines der 26 Unternehmen stellte am 07.08.2000 einen Antrag im Rahmen des WiföG Gewerbe/Industrie. Das Unternehmen gab im Förderantrag an, in der Branche „Datenverarbeitung“ tätig zu sein. Bei der Prüfung durch die WiBAG wurde die Förderwürdigkeit festgestellt. Die Förderung wurde wie vorgeschlagen in der BKW-Sitzung vom 22.03.2001 beschlossen.

Da im Zuge der Abrechnung festgestellt wurde, dass die tatsächlich realisierten Investitionen geringer als die im Förderantrag angeführten waren, wurde die Förderung richtliniengemäß gekürzt.

(3) Ein weiteres der 26 Unternehmen stellte am 13.05.1998 einen Antrag auf Förderung im Rahmen des WiföG Gewerbe/Industrie. Eine Förderung wurde in der BKW-Sitzung vom 05.03.1999 beschlossen. Im Zuge der Abrechnung wurde festgestellt, dass die tatsächlich investierten Beträge höher als die im Förderantrag angeführten Investitions-

beträge waren, trotzdem wurde die Förderung richtliniengemäß nicht erhöht.

- 5.3.2 Der BLRH konnte betreffend die Höhe der Förderung weder eine Bevorzugung der 26 Unternehmen (Projektträger-M) noch der durch die acht Kanzleien (Berater-M) vertretenen Unternehmen feststellen.

5.4 Durchlaufzeiten

5.4.1 (1) Zu Vergleichszwecken wurden alle neun im Mai 1998 im Schwerpunkt „Innovation und Technologie“ durch nicht im Prüfungsantrag namentlich genannte Unternehmen eingereichten Anträge untersucht. Weiters wurden alle sieben im August 2000 im Schwerpunkt „Verbesserung der Wirtschaftsstruktur bgl. KMU“ durch nicht im Prüfungsantrag namentlich genannten Unternehmen eingereichten Anträge untersucht, da die beiden Anträge (Projektträger-M) in diesen Zeiträumen in diesen Schwerpunkten eingereicht worden waren.

Von diesen in Summe 16 Vergleichsakten wurde einer wegen zwischenzeitlicher Konkursöffnung außer Evidenz genommen, vier wurden richtliniengemäß abgelehnt. Die verbleibenden 11 Akte wurden im Durchschnitt binnen rd. 161 Tagen ab Einlangen des Antrages genehmigt.

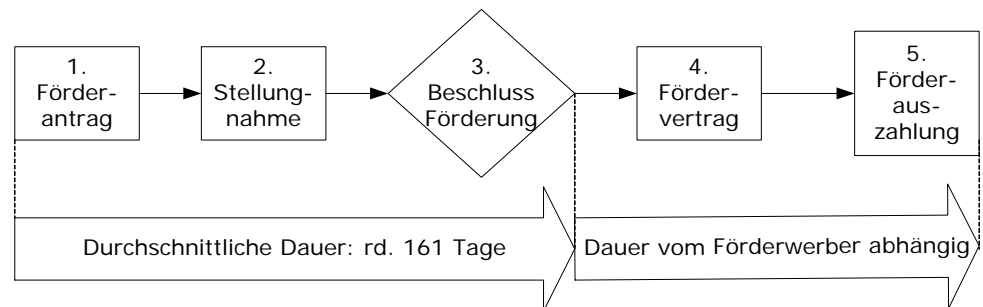


Abb. 10
Quelle: WiBAG; Darstellung: BLRH

(2) Die beiden Anträge, welche von zwei der 26 Unternehmen eingereicht worden waren, wurden im Durchschnitt binnen rd. 262 Tagen ab Antragseingang bei der WiBAG gefördert. Die Genehmigungsdauer war somit um rd. 101 Tage länger als jene der Vergleichsakte.

(3) Ebenfalls zu Vergleichszwecken wurden alle 41 von sonstigen im Prüfungsantrag nicht genannten Unternehmen eingereichten Anträge, welche eine der acht Kanzleien als Berater angegeben hatten, untersucht.

Von diesen 41 Förderanträgen wurden vier richtliniengemäß abgelehnt und fünf außer Evidenz genommen, weil entweder keine Unterlagen nachgereicht wurden, die Investition nicht durchgeführt wurde oder das Unternehmen sich im Ausgleich befand. Die verbleibenden 32 Anträge wurden im Durchschnitt binnen rd. 253 Tagen beschlossen, benötigten somit rd. 92 Tage länger, um zu einer Genehmigung zu gelangen, als die Anträge der Vergleichsunternehmen.

- 5.4.2 Der BLRH konnte bei den im Rahmen des WiföG Gewerbe/Industrie durch die 26 Unternehmen gestellten bzw. bei den von den acht Kanzleien betreuten Förderansuchen keinerlei abweichende Behandlung bzw. Bevorzugung betreffend die Geschwindigkeit der Bearbeitung und Genehmigung feststellen.

5.5 Inhaltliche Prüfung der Förderanträge

5.5.1 Bei der inhaltlichen Prüfung sämtlicher von den 26 Unternehmen bzw. von Unternehmen, welche von den acht Kanzleien beraten wurden, eingereichten Förderansuchen wurde zu einem der Ansuchen folgendes festgestellt:

Am 06.09.2002 reichte eines der Unternehmen, welches eine der acht Kanzleien als Berater hatte, einen Antrag auf Förderung im Rahmen des WiföG Gewerbe/Industrie ein.

Als Unternehmensgegenstand wurde im Antrag „Immobilienmakler“ angegeben. Weiters wurde ein Gewerbeschein des Handelsgewerbes als Beilage zum Förderantrag eingereicht. Ein Gewerbeschein für das reglementierte Gewerbe „Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter)“ wurde nicht vorgelegt. Lt. Gesellschaftsvertrag hatte das Unternehmen folgenden Unternehmensgegenstand: An- und Verkauf von Immobilien, Handelsgewerbe, Unternehmensberatung.

Am 26.05.2003 wurde im Rahmen der BKW ein Förderzuschuss genehmigt.

Im Zuge der Überprüfung stellte der BLRH fest, dass am 04.12.2002 (ca. drei Monate nach Antragstellung bei der WiBAG) der den Unternehmensgegenstand bezeichnende Teil des Firmenwortlautes im FB von „Immobilienverwaltung“ auf „Consulting und Beteiligung“ geändert worden war. Laut Homepage des Unternehmens wurden folgende Leistungen angeboten: Internet Services, Finanzberatung, Förderberatung, Strategieentwicklung, Vermögensberatung.

Im KSV wurde die Branche „Erbringung von sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen a.n.g.“ angegeben. Nach Auskunft der Wirtschaftskammer Burgenland war der Unternehmensgegenstand Unternehmensberatung und Handelsgewerbe.

Laut FB hat ein Gewerbeschein für das Gewerbe eines Immobilientreuhänders (Immobilienmaklers, Immobilienverwalters) zu keiner Zeit bestanden.

Seit 22.03.2001 galt der BKW-Beschluss, dass Unternehmensberater nicht förderbar waren. Nach Auskunft der WiBAG hatte diese keinen Zugriff auf die Gewerbe-Datenbank, welche von den Bezirkshauptmannschaften geführt wurde. Weiters wurden Firmenänderungen bzw. Änderungen des Unternehmensgegenstandes, welche nach Antragstellung bei der WiBAG erfolgten, durch die WiBAG nicht geprüft, da dies nach Darstellung der WiBAG einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

5.5.2 Das Unternehmen war als Unternehmensberater nach Ansicht des BLRH nicht förderwürdig. Allein durch das Betreiben eines Handelsgewerbes hätte eine Förderwürdigkeit bestanden, das Handelsgewerbe müsste dabei jedoch gegenüber den anderen Unternehmensgegenständen überwiegen.

Der BLRH empfahl daher der WiBAG, den Förderfall nochmals zu überprüfen und – sollte der Umsatz aus der Unternehmensberatung in Relation zum Umsatz aus dem Handelsgewerbe überwiegen - die Rückforderung der gewährten Förderung zu betreiben.

5.5.3 *Die WiBAG führte in ihrer Stellungnahme dazu aus: Basierend auf langjähriger Erfahrung bei der Fördervergabe wurde gemeinsam mit der Beurteilungskommission entschieden, den Umfang*

und die Tiefe der Antragsprüfung bei Kleinprojekten zu verringern. Die Kosten einer Detailprüfung für das Land Burgenland (WiBAG) sowie der Aufwand für den Förderwerber stehen in keiner Relation zu den jeweils vergebenen Förderbeträgen.

Die Förderwerberin hat einen Gewerbeschein für das Handelsgewerbe beigelegt. Daneben ist das Unternehmen noch in nicht förderbaren, Bereichen wie Unternehmensberatung, tätig. Der Ansatz des BLRH sich diesem Problem zu nähern, ist zweifellos eine Möglichkeit.

Die meisten Klein- und Kleinstunternehmen (welche üblicherweise Kleinprojekte zur Förderung einreichen) weisen in ihren Jahresabschlüssen keine Gliederung ihrer Umsätze aus. Die seitens des BLRH empfohlene Vorgangsweise setzt demzufolge eine Sichtung und Sortierung sämtlicher Ausgangsrechnungen voraus. Die genehmigte Förderhöhe betrug EUR 1.265,-. Nach endgültiger Abrechnung des Projektes gelangten davon nur EUR 550,83 zur Auszahlung. Der Aufwand der vorgeschlagenen Erhebung würde wesentlich mehr an Kosten verursachen und steht in keiner Relation zur Förderhöhe. Bei Neugründungen wäre die Vorgangsweise überhaupt nicht anwendbar.

Darüber hinaus sieht die EU zum Thema „mehrere Tätigkeitsbereiche eines Unternehmens“ folgende Vorgangsweise vor (vgl. Regelung Verkehrssektor, Meldepflichten, etc.): Nicht die Umsatzverteilung des Unternehmens entscheiden über die Förderfähigkeit, sondern welchem Tätigkeitsbereich das Projekt inhaltlich zugeordnet wird (z.B. LKW = Transport, Hochregallager = Spedition).

Das gegenständliche Projekt beinhaltete die Anschaffung von Büroeinrichtung und Hard- und Software für den Verwaltungsbereich. Nachdem keine Ausschließlichkeit gegeben ist und die Wirtschaftsgüter wahrscheinlich allen Geschäftsbereichen dienen, ist eine Zuordnung nicht möglich. In derartigen Fällen empfiehlt die WiBAG zugunsten des Förderwerbers zu entscheiden.

- 5.5.4 Der BLRH entgegnete, dass seine Empfehlung auf einer Betrachtung der Systematik der Vorgehensweise fußte und daher unabhängig von der Förderhöhe zu sehen war.

Weiters wandte der BLRH ein, dass eine kostenlose Internet-KSV-Abfrage des gegenständlichen Unternehmens eine Darstellung von dessen Tätigkeitsbereichen geliefert hätte. Dieser Ausweis erbrachte eine 100%-Tätigkeit im Bereich ÖNACE²⁸ 748705 (Erbringung von sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen). Die ÖNACE-Klassifizierung wurde auch einer Förderung im Rahmen des Neugründungsförderungsgesetzes - NeuFöG²⁹ zugrunde gelegt.

²⁸ Österreichische Version der NACE (Nomenclature générale des activités économiques dans les communautés européennes; Verordnung der Europäischen Kommission Nr. 29/2002 vom 19.12.2001).

²⁹ Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben und die Übertragung von Klein- und Mittelbetrieben gefördert wird; StF. BGBl. I Nr. 106/1999, idgF.

Durch die Beachtung der ÖNACE-Klassifizierung³⁰ wäre der WiBAG eine Information zur Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunktes und damit der Förderwürdigkeit zur Verfügung gestanden.

Flankierend dazu wurden auf der Homepage des Unternehmens dessen Leistungen mit „Internet-Services, Finanzberatung, Förderberatung, Strategieentwicklung“ und „Vermögensberatung“ angegeben.

Weiters wies der BLRH darauf hin, dass durch die von der WiBAG angegebene Handhabung auch Unternehmen mit grundsätzlich nicht förderwürdigen Unternehmensgegenständen (z.B. Unternehmensberater) allein durch die Lösung eines Gewerbescheines des freien Gewerbes „Handelsgewerbe“ in den (ungerechtfertigten) Genuss einer Förderung kommen könnten.

Die Ausführungen der WiBAG vermochten daher nicht die Ansicht des BLRH zu entkräften.

6. WiföG Gewerbe / Industrie - Haftungsübernahmen

6.1 Grundlagen, 6.1.1 Richtlinien

(1) Grundlage dieser Förderungen waren die „Richtlinien betreffend die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen gemäß dem Gesetz vom 24.03.1994 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland - Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG“.

(2) Ziel dieser Förderungsmaßnahme war es, einen wesentlichen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit burgenländischer Unternehmungen und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Für den Fall, dass der Weiterbestand eines Unternehmens mit Sitz oder Betriebsstätte im Burgenland gefährdet war, konnten „Hilfen besonderer Art“ gewährt werden.

(3) Ergab die Prüfung durch die WiBAG, dass das im Rahmen des WiföG um Übernahme einer Haftung ansuchende Unternehmen existenz- und wettbewerbsfähig war oder durch die angestrebte Förderung diese Qualifikation erreichte, konnte für vom Förderungswerber aufzunehmende Darlehen und Kredite unter folgenden Voraussetzungen eine Ausfallsbürgschaft übernommen werden:

- sämtliche Gesellschafter übernahmen eine persönliche Haftung;
- der Antragsteller ließ sich vom Hauptschuldner alle Sicherungen einräumen, damit das Wagnis aus der Haftung auf ein Mindestmaß beschränkt blieb;
- in keinem Stadium des Projektes durfte das Risiko der WiBAG höher sein als jenes des Darlehens- bzw. Kreditgebers.

³⁰ Gem. §§ 10 und 14 Bundesstatistikgesetz 2000 (BGBl. Nr. 163/1999) waren alle Unternehmer verpflichtet, der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ihren Wirtschaftszweig nach ÖNACE-Klassifikation mitzuteilen. Wurden Tätigkeiten von einem Unternehmen ausgeübt, die in verschiedene Unterklassen der ÖNACE fielen, war der wirtschaftliche Schwerpunkt zu bestimmen. Hilfsgröße zur Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunktes war die Struktur des Umsatzes nach den erzeugten Produkten oder erbrachten Dienstleistungen. Gem. § 21 Bundesstatistikgesetz 2000 war die Statistik Österreich weiters verpflichtet, jedem österreichischen Unternehmen schriftlich und kostenlos eine Mitteilung über seine klassifikatorische Zuordnung nach ÖNACE zur Verfügung zu stellen.

(4) Ein Tilgungsplan war zu erstellen, die Bürgschaftshöhe mit max. 50% des fiktiven Darlehens- bzw. Kreditrestbetrages festzulegen und jährlich aliquot zu reduzieren. Im Insolvenzfall waren die Sicherheiten zu verwerten und die erzielten Liquidationserlöse von der fiktiven Bürgschaftshöhe in Abzug zu bringen. Von der verbleibenden Restschuld hatte die WiBAG entsprechend der Haftungsquote (max. 50%) Ersatz zu leisten.

(5) Wenn ein Projekt im besonderen Interesse des Landes Burgenland lag, konnte von den Erfordernissen Abstand genommen werden. In der Version der Richtlinien aus 1994 musste es sich dabei um einen Kleinbetrieb (50 Mitarbeiter) oder um ein Unternehmen mit Landesbeteiligung handeln, in diesen Fällen konnte die Haftung für bis zu 100% des Darlehens übernommen werden. In der Version der Richtlinien aus 2002 war folgende Änderung erkennbar: Im Falle eines KMU konnte die Landesbürgschaft bis max. 75% der förderbaren Kosten betragen. Die Gesamtförderung eines Projektes durfte jedoch die Förderbarwertobergrenzen der EU nicht übersteigen.

6.2 Entscheidungsgremien

6.2.1 Der Ablauf vom Projektantrag bis zur Haftungsübernahme eines Förderprojektes beinhaltete folgende Schritte:

1. Anträge auf Übernahme einer Haftung wurden bei der WiBAG eingebracht.
2. Die WiBAG hatte jedes Ansuchen auf seine Übereinstimmung mit den Vorschriften und Zielsetzungen des WiföG sowie aus volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht zu prüfen.
3. Über die Übernahme einer Haftung entschied die BKW. Diese stützte sich bei ihrer Beschlussfassung auf die nach dem WiföG erlassenen Richtlinien und auf die gutachterliche Stellungnahme der WiBAG, deren Erstellung ausschließlich im eigenen Verantwortungsbereich lag.

6.2.2 Bei Prüfung des Förderablaufes war dem BLRH keine institutionalisierte Eingriffsmöglichkeit eines WiBAG-Vorstandes oder WiBAG-AR-Mitgliedes erkennbar.

6.3 Mengengerüste, Förder volumina

6.3.1 (1) Die in weiterer Folge angegebenen Daten und Zahlen betreffen den Zeitraum 01.01.1999 bis 31.12.2004.

Projektträger	Berater	Anträge	Behafteter Kredit	Übernommene Haftungen	Haftungshöhe	Haftung Ø
		[Stk.]	[EUR]	[Stk.]	[EUR]	[%]
M	M	1	363.364	1	272.523	75,00
M	X	0	0	0	0	0,00
X	M	0	0	0	0	0,00
X	X	48	20.117.825	40	15.641.739	77,75
Summe		49	20.481.189	41	15.914.262	77,70

Projektträger-M = 26 Unternehmen

Berater-M = acht Kanzleien

Projektträger/Berater-X = sonstige, im Prüfungsantrag nicht genannte Unternehmen

Tab. 14

Quelle: WiBAG; Darstellung: BLRH

Von 49 eingebrachten Anträgen auf Übernahme einer Haftung stammte einer (i.e. 2,04%) von einem der 26 Unternehmen. Dieser Antrag wur-

de genehmigt und stellte 2,44% sämtlicher Haftungsübernahmen dar. Der behaftete Darlehensbetrag machte 1,71% der im Zeitraum 1999 bis 2004 genehmigten Haftungen aus.

Die durchschnittliche Haftungshöhe aller genehmigten Anträge von 77,70% ergab sich daraus, dass bis zur Änderung der Richtlinien am 22.09.2000 die maximale Haftungshöhe 100% und ab Änderung 75% des behafteten Kredites betragen konnte. Die durchschnittliche Haftung - auf die einzelnen Jahre aufgeteilt - ergab folgende Werte:

Jahr	Behafteter Kredit [EUR]	Haftungshöhe [EUR]	Haftung Ø [%]
1999	0	0	0,00
2000	10.764.300	9.765.049	90,72
2001	3.814.389	2.745.838	71,99
2002	1.167.833	714.875	61,21
2003	1.375.000	756.250	55,00
2004	3.359.667	1.932.250	57,51
Summe	20.481.189	15.914.262	77,70

Tab. 15
Quelle: WiBAG; Darstellung: BLRH

(2) Eines der 26 Unternehmen reichte am 05.10.2001 einen Antrag auf „Hilfe der besonderen Art“ ein. Die gutachterliche Stellungnahme der WiBAG für die BKW wurde noch am Tag des Einlangens erstellt.

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens für das Burgenland (50% des Umsatzes wurden durch Exporte erzielt) wurde in der BKW-Sitzung am 12.10.2001 richtlinienkonform eine Haftung iHv. 75% des zu besichernden Kredites empfohlen.

6.3.2 Betreffend die Höhe der Haftung konnte der BLRH keine Bevorzugung der 26 Unternehmen feststellen.

6.4 Durchlaufzeiten

(1) Der BLRH analysierte zu Vergleichszwecken sämtliche Haftungsübernahmen aus dem Jahr 2001. Da nur fünf weitere Anträge, welche in diesem Jahr eingebracht worden waren, von der BKW positiv entschieden wurden, wurden sämtliche fünf Anträge einer Prüfung hinsichtlich Durchlaufzeiten und Haftungshöhen unterzogen.

Diese fünf Förderansuchen wurden durchschnittlichen binnen 104 Tagen ab Antragseingang bei der WiBAG durch die BKW genehmigt.

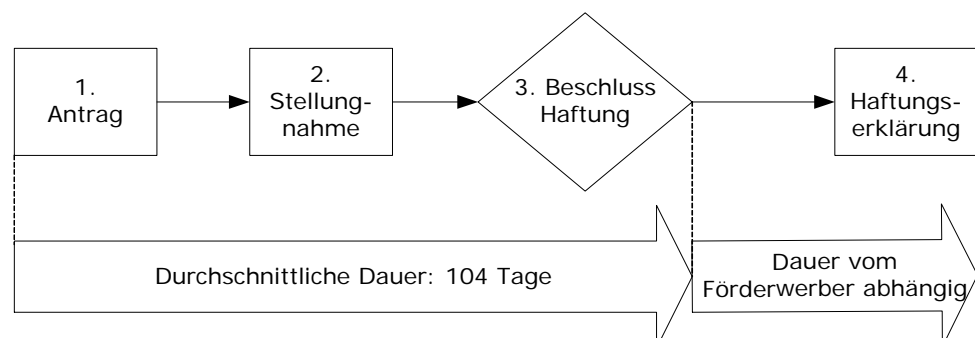


Abb. 11
Quelle: WiBAG; Darstellung: BLRH

(2) Der Antrag, welcher von einem der 26 Unternehmen eingebracht worden war, wurde binnen 7 Tagen ab Antragseingang positiv entschieden.

- 6.4.2 Hinsichtlich der Genehmigungsdauer des gegenständlichen Antrages wurde im Vergleich zu den anderen Haftungsanträgen eine eklatant (um rd. 93%) kürzere Bearbeitungsdauer festgestellt. Aufgrund der Dringlichkeit, die allen Anträgen auf „Hilfen besonderer Art“ grundsätzlich unterstellt werden kann, war diese Abweichung als eine unzulässige Bevorzugung des Unternehmens zu bewerten, was vom BLRH kritisiert wurde.
- 6.4.3 *Die WiBAG entgegnete in ihrer Stellungnahme dazu:
Die Länge des Zeitraumes zwischen Antragstellung und Beschlussfassung durch die BKW kann nur in einem geringfügigen Ausmaß durch die WiBAG bestimmt werden. Die wesentlichen Faktoren, welche die Dauer dieses Fristenlaufes bestimmen, sind zunächst der Zeitraum zwischen Antragstellung und Beibringung aller erforderlichen Unterlagen durch den Förderwerber und in der Folge der Termin der nächsten Sitzung der BKW. Diese Sitzungen finden in der Regel in einem Abstand von rd. 60 Tagen statt.*

Dieser Umstand wurde bereits durch BLRH im Rahmen seines Prüfberichtes mehrmals festgehalten:

Jungunternehmer/innen- Förderung (C 2.4.2, Unterschreitung des Durchschnitts) „Die Abweichung der Bearbeitungs- und Genehmigungsdauer vom Durchschnitt der Stichprobe war durch das gemeinsame Genehmigungsdatum bedingt.“

Beratung und Ausbildung (C 4.4.1 (2), Überschreitung des Durchschnitts) „Die Überschreitung der durchschnittlichen Genehmigungsdauer um rd. 22 Tage ergab sich durch die Tatsache, dass Sitzungen der BKW nur ca. alle acht Wochen stattfanden und sämtliche in einem gewissen Zeitraum eingereichten Förderanträge gemeinsam in einer Sitzung genehmigt wurden.“

Der im Prüfbericht ausgewiesene Durchschnitt von 104 Tagen als Fristenlauf ist ein arithmetisch ermittelter Mittelwert aus den Haftungsübernahmen des Jahres 2001. In die Berechnungsgrundlage wurden auch Haftungen für Investitionsprojekte bzw. –kredite einbezogen.

Bei Restrukturierungsfällen finden bereits vor Antragstellung zahlreiche Vorgespräche statt. Oft wird sogar das Restrukturierungskonzept gemeinsam erarbeitet bzw. mitgestaltet. Der formale Antrag wird in derartigen Fällen erst nach erfolgter Prüfung meist knapp vor den Sitzungsterminen eingebracht. Darüber hinaus unterliegen Anträge auf „Hilfen besonderer Art“ meist einer anderen Dringlichkeit wie Anträge im Zuge von Investitionsprojekten (dieser Umstand wurde auch vom BLRH in seinem Prüfbericht festgehalten).

Die Durchlaufzeit von Haftungsanträgen im Zuge von großen Investitionsprojekten, die parallel zu den Zuschussanträgen abgewickelt werden, kann nicht mit der Durchlaufzeit von existenziell dringenden Anträgen auf „Hilfen besonderer Art“ verglichen werden.

Zieht man zum Vergleich der Durchlaufzeiten ausschließlich Anträge auf „Hilfen besonderer Art“ heran, zeigt sich ein vollkommen anderes Bild:

Fast alle dringenden Anträge auf „Hilfen besonderer Art“ wurden in der nächstfolgenden Sitzung bzw. im Umlaufwege zur Beschlussfassung vorgelegt. 6 innerhalb von 10, 16 innerhalb von 20 Tagen und 22 innerhalb eines Monats. Sofern eine Ausstellung erfolgte, wurden diese 22 Haftungen bis auf 2 Ausnahmen innerhalb von 2,5 Monaten effektuert. Bei diesen Ausnahmen handelte es sich um die Fa. Horst Schiefer und die gegenständliche Haftung.

Der gegenständliche Antrag wurde 7 Tage nach formaler Antragseinreichung genehmigt. Die Geschwindigkeit in diesem Fall ist ausschließlich auf den nahegelegenen Sitzungstermin zurückzuführen. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die Effektivierung erst 161 Tage nach Genehmigung erfolgte, somit entgegen der üblichen Anträge auf „Hilfen besonderer Art“ keine unmittelbare Dringlichkeit bestand und demnach auch keine Bevorzugung vorliegen kann.

- 6.4.4 Der BLRH entgegnete, dass sich seine in C) 2.4.2 und 4.4.1 (2) des gegenständlichen Berichtes getroffenen – und von der WiBAG zitierten – Feststellungen auf Abweichungen von rd. 18 bzw. 22 Tagen bezogen. Diese standen in keinem Verhältnis zur gegenständlichen Abweichung von 97 Tagen.

Zu jenem, von der WiBAG gezeigten, „vollkommen anderen Bild“ führte der BLRH folgende Entgegnungen an:

- a) Im Jahr 2001 wurden neben der beanstandeten Haftung fünf weitere Haftungen von der WiBAG übernommen. Diese fünf Ansuchen wurden vom BLRH in die Untersuchung einbezogen und aus den Einzeldurchlaufzeiten ein arithmetischer Mittelwert gebildet. Somit bezogen sich Stichprobenumfang und Betrachtungszeitraum auf die Periode der bemängelten Haftung.³¹ Die 44 Ansuchen aus der Replik der WiBAG (6 + 16 + 22) bezogen sich demnach auf einen anderen, dem BLRH unbekanntem Betrachtungszeitraum.
- b) Es wurde seitens der WiBAG eine zeitliche Obergrenze zur Beschlussfassung der Anträge auf „Hilfen besonderer Art“ von einem Monat angegeben. Die Anträge Nr. 2584 und Nr. 2445 des Jahres 2001, welche Durchlaufzeiten von 44 bzw. 147 Tagen aufwiesen, wurden damit nicht berücksichtigt.
- c) Weiters wurde der Antrag Nr. 2584 am 06.11.2001 eingebracht und – trotz des nächstfolgenden Beschlussterrns vom 19.11.2001 – erst in der BKW vom 20.12.2001 einer Beschlussfassung zugeführt.

Der Zeitraum bis zur Effektivierung wurde vom BLRH bei der Untersuchung sämtlicher Förderungen und Haftungen³² unter der Prämisse, dass die Dauer vom Förderwerber abhängig und vom Land sowie der WiBAG nicht beeinflussbar sei, ausgeklammert. In allen diesen Fällen blieb diese Vorgangsweise von der WiBAG unbeeinträchtigt.

³¹ Diese Vorgangsweise wurde in allen Förderuntersuchungen des vorliegenden Berichtes angewandt und von der WiBAG nicht beeinträchtigt.

³² vgl. Thema B) 1.4.1, 2.4.1, 3.4.1, 4.4.1, 6.4.1 sowie Thema C) 1.4.1, 2.4.1, 4.4.1, 5.4.1, 6.4.1.

Aus den angeführten Gründen trat der BLRH dem Vorbringen der WiBAG nicht bei und verwies auf seine obigen Ausführungen.

6.5 Inhaltliche Prüfung der Förderanträge

6.5.1 Bei der inhaltlichen Prüfung des von einem der 26 Unternehmen eingebrachten Haftungsansuchens wurde folgendes festgestellt:

(1) Ein Sanierungskonzept wurde dem Antrag beigelegt, demnach die Gesellschafter eine persönliche Haftung über einen Kredit übernehmen und Bareinlagen leisten würden. Diesem Sanierungskonzept lagen keine Plan- oder Vorausschaurechnungen bei. Daher konnten weder ein möglicher Weiterbestand noch die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens abgeleitet werden.

(2) Aufgrund der Überprüfung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens wurden durch die WiBAG eine geordnete Finanzierungsstruktur sowie die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Unternehmens festgestellt. Als Grundlage für diese Feststellung dienten die Jahresabschlüsse (JA) 1998 bis 2000 sowie ein Status per 31.08.2001.

Beim Vergleich dieser JA mit den zum FB eingereichten JA stellte der BLRH eklatante Unterschiede zwischen den beiden JA des Jahres 2000 fest. So war z.B. der Bilanzverlust im zum FB eingereichten JA um 43,11% höher als der Bilanzverlust im JA, welcher der WiBAG zur Verfügung gestellt worden war.

Weiters stellte der BLRH fest, dass die in der Bilanz 2000 ausgewiesenen Vorjahreswerte nicht mit den Bilanzwerten des Jahres 1999 übereinstimmten. Die Differenz betraf v.a. die Verbindlichkeiten, welche um ATS 3,04 Mio. (EUR 0,22 Mio.) von einander abwichen.

Auch die Rechtsverhältnisse der GmbH (Gesellschafter) entsprachen in der WiBAG-Stellungnahme an die BKW nicht den Angaben aus dem FB-Auszug.

Die WiBAG³³ führte aus, dass ihr bekannt gewesen sei, dass es sich beim ihr vorgelegten JA 2000 nicht um den endgültigen gehandelt habe. Sie habe jedoch keine weiteren JA eingefordert, da nach Ausstellung der Haftungsurkunde das finanzierende Bankinstitut für die Beobachtung der wirtschaftlichen Situation der Förderwerberin verantwortlich sei.

Betreffend die Rechtsverhältnisse gab die WiBAG an, dass in diesem Fall offensichtlich die Aktualisierung der Daten aus ihr heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen unterblieben war.

(3) Die WiBAG merkte überdies an, dass ausschließlich dem Vorsitzenden der BKW eine umfassende Stellungnahme übermittelt würde und die anderen BKW-Mitglieder nur Kurzinformationen erhielten.

(4) Die Haftung wurde mittels BKW-Beschlusses am 12.10.2001 auf maximal drei Jahre beschränkt. Am 05.03.2002 schloss die WiBAG mit der Hausbank des Unternehmens eine Bürgschaftsvereinbarung gemäß WiföG auf vier Jahre mit einer automatischen Verlängerung um ein weiteres Jahr ab, sollte der Kredit zu diesem Zeitpunkt noch nicht getilgt sein.

Dem Haftungsakt lag auch eine Erklärung von Mag. Josef Münzenrieder vom 04.03.2002 bei, in welcher er erklärte, dass ihm bewusst war,

³³ Schreiben vom 07.09.2005, Zl.: LRH-100-3/50-2005.

dass der Kredit eine Laufzeit von fünf Jahren, die Haftung jedoch nur eine Laufzeit von drei Jahren hätte. Er wäre sich ferner auch bewusst, dass eine Kündigung der Bürgschaft durch die WiBAG per 28.02.2005 (Ablauf der drei Jahre) zu einer Fälligestellung des gesamten zu diesem Zeitpunkt noch aushaftenden Kreditsaldos führen konnte.

(5) Dem Haftungsakt lag kein Tilgungsplan bei. Richtliniengemäß war jedoch ein solcher zu erstellen und die Bürgschaftshöhe jährlich aliquot zum fiktiven Kreditrestbetrag zu reduzieren.

- 6.5.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass die WiBAG ein Sanierungskonzept akzeptierte, in welchem einer der wichtigsten Teile – nämlich die Planrechnungen – fehlte. Es war dem BLRH nicht nachvollziehbar, woraus ohne detaillierte Kenntnis der Unternehmenswerte ein möglicher Weiterbestand oder die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens abgeleitet werden konnte.

Der BLRH vertrat die Auffassung, dass zur richtlinienkonformen Beurteilung der Existenz- und Wettbewerbsfähigkeit der antragstellenden Unternehmen mittelfristige Plan- und Vorausschaurechnungen als integraler Bestandteil zu betrachten sind. Er empfahl, der Beibringung dieser grundlegenden Unterlagen künftighin besonderes Augenmerk zu schenken.

Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass die WiBAG in Kenntnis eines vorläufigen JA 2000 diese bedeutsame Tatsache der BKW in ihrer Stellungnahme nicht zur Kenntnis gebracht hatte. Dies wird verschärft vor dem Hintergrund, dass darin die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens mit den für das Unternehmen vorteilhafteren Werten des vorläufigen JA 2000 dargestellt wurde.

Der BLRH regte an, im Falle von Haftungsübernahmen die wirtschaftliche Entwicklung der behafteten Unternehmen auch nach Haftungsübernahme neben den Informationen der kreditgewährenden Banken selbst weiter zu verfolgen. Dadurch könnte das Risiko des Schlagend-Werdens von Haftungen rechtzeitig erkannt und ein daraus resultierender Schaden möglichst reduziert werden.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass lediglich der Vorsitzende der BKW regelmäßig vollständige Informationen über die zu beschließenden Förderungen und Haftungen erhielt. Zur Gewährleistung einer gerade in diesem Bereich der Verwendung öffentlicher Mittel gebotenen Transparenz sind sämtlichen Mitgliedern der BKW die für eine umfassende Beurteilung der vorgelegten Förderfälle erforderlichen Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen, um diese bei deren Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Der BLRH empfahl, sämtlichen BKW-Mitgliedern die vollständigen Informationen zeitgerecht in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

Zu (4) Der BLRH kritisierte mit allem Nachdruck, dass die WiBAG jene durch die BKW beschlossene Laufzeit der Haftung ohne weitere Ermächtigung durch die BKW von drei auf vier Jahre mit automatischer Verlängerung um ein weiteres Jahr ausdehnte.

Die BWK ist ein gesetzlich legitimes Gremium³⁴, dessen Entscheidungen die WiBAG auszuführen hat. Der BLRH empfahl, die Beschlüsse dieses Gremiums künftig ohne dessen Ermächtigung nicht mehr abzuändern.

Zu (5) Ebenfalls bemängelt wurde die Tatsache, dass der Haftungserklärung kein (fiktiver) Tilgungsplan zugrunde gelegt wurde. Lt. Richtlinien war aufgrund der jährlichen fiktiven Tilgung die Haftung zu reduzieren, sodass im Insolvenzfall die WiBAG nur noch von der verbleibenden (fiktiven) Restschuld Ersatz zu leisten hatte.

6.5.3 *In ihrer Stellungnahme äußerte sich die WiBAG wie folgt:
Zu (1) Wie bereits erwähnt, finden bei der Prüfung von Restrukturierungsfällen bereits im Vorfeld mehrere Gespräche statt. Dabei wurden im gegenständlichen Fall einige Planrechnungen vorgelegt, die die verschiedenen möglichen Szenarien darstellten, welche auch eingehend besprochen wurden.*

Wenngleich eine Planrechnung eben nur eine Planrechnung ist, vertreten wir ebenfalls Ihre Auffassung, dass diese zwingend im Vorfeld vorzulegen ist, um die Plausibilität des Unterfangens prüfen zu können. Seitens der WiBAG werden Planrechnungen bzw. Business-Pläne nicht nur bei Haftungsanträgen, sondern auch bei Zuschussanträgen im Rahmen von Investitionsprojekten ab einer entsprechenden Größe verlangt.

Zu (2) Wie bereits in unserem Schreiben vom 07.09.05 erörtert, war der WiBAG bekannt, dass es sich bei dem bei der Behandlung vorgelegten Jahresabschluss nicht um den endgültigen handelte. Auch die zu erwartenden Änderungen wurden der WiBAG mitgeteilt. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um das Einbuchen des IFB, der Abfertigungsrückstellungen und einiger verspätet eingelangter Eingangsrechnungen sowie die Korrektur der AfA. Ansonsten beschränken sich die Abweichungen auf ergebnisunwirksame Bilanzverkürzungen bzw. Änderungen der Bilanzdarstellung (nach dem Prinzip der Bilanzklarheit) ohne Auswirkung auf den effektiven Verbindlichkeitenstand.

Der BLRH spricht von eklatanten Unterschieden, wie z.B. „... der Bilanzverlust war um 43,11 % höher ...“. Der Bilanzverlust 2000 beträgt lt. seinerzeitiger Stellungnahme der WiBAG rd. EUR 4.100,-, d.h. die durch den BLRH errechnete Abweichung beträgt nur rd. EUR 1.800,-. Dieser Betrag hätte auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation bei einem Umsatz von knapp EUR 1,6 Mio. (2000) absolut keine Auswirkung und daher kann von einem eklatanten Unterschied wohl nicht die Rede sein. Selbst wenn der Bilanzverlust um EUR 10.000,- höher gewesen wäre, kann angesichts der Unternehmensgröße nur von einem unveränderten Plus-Minus-Null-Ergebnis gesprochen werden.

Der BLRH empfiehlt, dass die WiBAG die wirtschaftliche Entwicklung der behafteten Unternehmen auch nach Haftungsübernahme selbst verfolgen sollte. Dies würde nach Ansicht des BLRH zweifellos ein rascheres Erkennen einer möglichen Inanspruchnahme mit sich bringen. Meinung der WiBAG ist, dass eine Reduzierung eines daraus resultierenden

³⁴ vgl. § 6 Abs. 2 WiföG: „Im Rahmen der treuhändischen Betrauung ist vorzusehen, dass die Entscheidung über die Förderung von der Beurteilungskommission für wirtschaftliche Angelegenheiten [...] getroffen wird.“

Schadens daraus nicht ableitbar ist, zumal ein direktes Eingreifen des Bürgen nicht möglich ist.

Hingegen kann die Hausbank im Rahmen ihrer täglichen Geschäftsbeziehung (Girokonto, Rahmen, etc.) Einfluss bzw. wenn nötig Druck auf die Geschäftsführung ausüben. Dementsprechend ist es zielführend, die Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung dem jeweiligen kreditgewährenden Institut zu überlassen, welches täglich am Geschehen ist und die unmittelbaren Möglichkeiten besitzt.

Zu (3) Die Informationen werden den BKW-Mitgliedern zeitgerecht und in schriftlicher Form gemäß Geschäftsordnung der BKW 1 Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Kommissionsitzung werden die Anträge, v.a. die Haftungsanträge, eingehend diskutiert. Darüber hinaus entscheidet über den Umfang der Informationen die BKW.

Betreffend der Anträge auf „Hilfen besonderer Art“ sowie sämtlichen anderen Haftungen möchten wir anmerken, dass bereits seit Mitte 2003 sämtlichen BKW-Mitglieder die umfassende Stellungnahme als Vorinformation übermittelt wird.

Zu (4) Zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgrund der im Strafverfahren vorgelegten Beweismittel davon auszugehen, dass der zur Abdeckung des Schadens aufgenommene und zu behaftende Kredit kurzfristig aus der Versicherungsentschädigung gänzlich oder zumindest weitestgehend abgedeckt wird.

Die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen kann jedoch hinsichtlich der Beweisführung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, sodass das Kreditinstitut eine mittelfristige Kreditlaufzeit wählte. Seitens der WiBAG wurde die Laufzeit für die Haftung mit 3 Jahren vorgeschlagen und auch beschlossen. Dementsprechend war auch eine Kündigung der Haftung seitens der WiBAG spätestens nach 3 Jahren vorgesehen.

Sollte wider Erwarten eine Tilgung/Deckung des Kredites durch Versicherungsleistungen oder anderweitig (Cash Flow, etc.) nicht möglich sein, hätte die Haftung wieder der BKW zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen, woraus mangels Alternativen (Zahlung oder Prolongation bzw. Neuregelung) mit größter Wahrscheinlichkeit eine Weitergewährung resultiert hätte. Eine Einschränkung der Haftungsurkunde auf 3 Jahre hätte jedenfalls zur Fälligestellung und anschließenden Zahlung geführt. Dies wurde den Gesellschaftern bzw. der Geschäftsführung der Förderwerberin ausdrücklich kommuniziert und die diesbezügliche Vereinbarung geschlossen.

Zu den Pflichten eines Treuhandnehmers gehört es, die für den Treuhandgeber günstigste Vorgangsweise zu wählen. Der Treuhandnehmer ist letztendlich auch für einen etwaigen, aus einer Verletzung dieser Pflichten resultierenden, Schaden haftbar. Der Beschluss der BKW wurde angesichts der flankierenden Vereinbarungen ohne Zweifel umgesetzt.

Zu (5) Lt. Richtlinien ist ein fiktiver Tilgungsplan zu erstellen. Das ist nicht gleichbedeutend, dass jährliche Tilgungen vorzusehen sind. Tilgungsfreie Zeiten oder endfällige Kredite sind durchaus üblich. Wird

z.B. ein ERP-Kredit seitens der WiBAG behaftet, ist bereits aufgrund der Richtlinien des ERP-Fonds eine tilgungsfreie Zeit von 3 Jahren zwingend vorgesehen. Auch im Bereich „Hilfen besonderer Art“ können zahlreiche Beispiele genannt werden (z.B. Tilgungsbeginn erst nach Konsolidierungsphase).

Bei der gegenständlichen Haftungsübernahme handelte es sich um einen endfälligen Kredit. Eine Ausarbeitung des Tilgungsplanes war demnach sinnlos.

- 6.5.4 Zu (1) Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass sich die WiBAG seiner Ansicht betreffend die Bedeutung von Planrechnungen anschloss, wies jedoch neuerlich darauf hin, dass im gegenständlichen Fall die Behandlung des Antrages ohne Vorlage von Planrechnungen oder eines Business-Planes erfolgte.

Zu (2) Der BLRH entgegnete, dass Informationen darüber, dass es sich bei dem von der WiBAG für ihre Stellungnahme an die BKW verwendeten Jahresabschluss nur um einen vorläufigen gehandelt hatte, nur im Schreiben der WiBAG an den BLRH vom 07.09.2005, jedoch weder in der Stellungnahme der WiBAG an die BKW noch in den Protokollen oder sonstigen Unterlagen der BKW zu finden waren. Das Vorbringen, dass diese Information in die Stellungnahme an die BKW eingeflossen sei oder die BKW sonst davon in Kenntnis gesetzt worden war, wurde dem BLRH von der WiBAG nicht belegt.

Der für die Stellungnahme der WiBAG an die BKW verwendete Jahresabschluss des Jahres 2000 wurde von einer der namentlich im Prüfauftrag genannten Kanzleien erstellt und vom GF der antragstellenden Gesellschaft unterfertigt. Dieser Jahresabschluss wurde weder in der Stellungnahme der WiBAG an die BKW noch in sonstigen Unterlagen als „vorläufig“ bezeichnet. Der Bilanzverlust in diesem Jahresabschluss betrug für das Jahr 2000 ATS 1,221.699,83 (EUR 88.784,39).

Dem gegenüber wurde in der zum FB eingereichten Bilanz 2000³⁵ der antragstellenden Gesellschaft der Bilanzverlust mit ATS 1,748.386,-- (EUR 127.060,17)³⁶ angegeben.

Die Differenz von ATS 526.686,17 (EUR 38.275,78) war nach Ansicht des BLRH mit rd. 43,11% jedenfalls als erheblich anzusehen. Bedingt durch die Übereinstimmung einzelner Kennzahlen der G&V und Bilanz wurde in der Stellungnahme der WiBAG offensichtlich der Bilanzverlust³⁷ mit dem Betriebsergebnis³⁸ gleichgesetzt.

Der BLRH führte die differierenden Beträge des Bilanzverlustes als beispielhaft³⁹ dafür an, dass die Stellungnahme der WiBAG an die BKW eine nicht der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entsprechende Darstellung enthielt.

³⁵ „Offenzulegender Auszug aus der Bilanz“.

³⁶ Davon Verlustvortrag ATS 130.956,-- (EUR 9.516,94).

³⁷ Der Bilanzverlust ergab sich nach Lechner/Egger/Schauer (Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre; Wien, 1997, S. 655 f.) „aus dem Jahresüberschuss in der Gewinn- und Verlustrechnung, vermehrt um die Auflösung versteuerter und unverteuerter Rücklagen sowie den Gewinnvortrag aus dem Vorjahr – vermindert um die Dotierung versteuerter und unverteuerter Rücklagen – und den Verlustvortrag aus dem Vorjahr.“

³⁸ Das Betriebsergebnis (der Betriebserfolg) war demgegenüber nach Lechner/Egger/Schauer (S. 677 ff.) eine Zwischensumme bei der Ermittlung des Bilanzgewinnes bzw. –verlustes und enthielt weder den Finanzerfolg, noch das a.o. Ergebnis, noch Dotierung bzw. Auflösung von Rücklagen.

³⁹ Weitere Beispiele waren die um ATS 2,916.980,02 (EUR 211.985,21) zu gering angegebenen Verbindlichkeiten und die um ATS 1,094.442,70 (EUR 79.536,25) differierenden Forderungen.

Zu (3) Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die gegenständliche Haftung (Oktober 2001) bestand die Information an die Mitglieder der BKW, welche diese eine Woche vor Sitzungstermin zur Verfügung gestellt bekamen, aus der Angabe des Namens des Antragstellers, der Branche, des Kreditbetrages und der vorgeschlagenen Haftungshöhe. Die Beschreibung der Situation erfolgte in wenigen Sätzen. Ein umfassendes Bild des Unternehmens und des übernommenen Risikos konnte aufgrund dieser Unterlagen durch die BKW-Mitglieder nicht gewonnen werden. Dem gegenüber erhielt der Vorsitzende der BKW zusätzlich eine siebenseitige Stellungnahme.

Sollte sich der Umfang der Unterlagen, welche allen BKW-Mitgliedern zur Entscheidungsfindung zur Verfügung gestellt wurden, zwischenzeitlich geändert haben, sodass den BKW-Mitgliedern die umfängliche Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und des übernommenen Risikos ermöglicht wurde, so nahm der BLRH dies zur Kenntnis.

Zu (4) Der treuhändigen Bürgschaftsübernahme der WiBAG vom 22.03.2002 konnte keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit durch die WiBAG entnommen werden.

Der Abschluss einer Bürgschaftsvereinbarung auf vier Jahre mit einer automatischen Verlängerung um ein weiteres Jahr hätte aber auch bei einer vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit nach drei Jahren nicht dem Beschluss der BKW entsprochen. Sollte die Notwendigkeit einer längeren Laufzeit bestanden haben, wäre der Beschluss der BKW jederzeit abänderbar gewesen. Dahingehend wäre auch ein Umlaufbeschluss in Betracht zu ziehen gewesen. Die Annahme der WiBAG, dass „[...] mangels Alternativen (Zahlung oder Prolongation bzw. Neuregelung) mit größter Wahrscheinlichkeit eine Weitergewährung resultiert hätte“, rechtfertigte nach Ansicht des BLRH keine Abweichung von der Vorlagepflicht an die BKW.

Zu (5) Laut den Richtlinien⁴⁰ betreffend die „Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen“ wurde im Punkt 4. „Art und Ausmaß der Förderung“ folgendes festgelegt:

„Es ist in diesem Zusammenhang ein fiktiver Tilgungsplan zu erstellen, die Bürgschaftshöhe ist mit maximal 50% des fiktiven Darlehens- bzw. Kreditrestbetrages festzulegen und entsprechend der jährlichen fiktiven Tilgung aliquot zu reduzieren. Im Insolvenzfall sind die vorhandenen Sicherheiten zu verwerten und die jeweils erzielten Liquidationserlöse von der fiktiven Bürgschaftshöhe in Abzug zu bringen.“

Die Richtlinie ging demnach von fiktiven Zahlungen und nicht von jährlichen Tilgungen aus. In Ermangelung einer anders lautenden Regelung für endfällige Kredite war diese aliquote Reduzierung daher auch auf diese anzuwenden.

Der BLRH trat dem Vorbringen der WiBAG nicht bei und verwies auf seine obigen Ausführungen.

⁴⁰ erstellt durch die WiBAG, notifiziert von der Europäischen Kommission.

THEMA D) Prüfung der Geschäftsverbindungen der WiBAG und der WiBAG-Beteiligungen zu den 26 Unternehmen

1. Beteiligungen der WiBAG an den 26 Unternehmen

- 1.1. Beteiligung als Kommanditist
- 1.1.1 Die WiBAG war Kommanditist mit einer Einlage von ATS 12,5 Mio. (EUR 0,9 Mio.) bei einem der 26 Unternehmen. Mit Abtretungsvertrag vom 05.01.1998 übertrug die WiBAG rückwirkend mit 01.12.1996 ihre Kommanditeinlage mit allen Rechten und Pflichten an fünf weitere Mitgesellschafter.
Laut Aussage der WiBAG scheiterte die Löschung der WiBAG als Kommanditistin im Firmenbuch bis zuletzt am Widerstand eines der Gesellschafter. Die Löschung der Firma und damit auch der WiBAG als Gesellschafterin wurde erst mit 19.10.2004 ins FB eingetragen.
- 1.1.2 Da der Abtretungsvertrag bereits 1998 (vor der Funktionsperiode von Mag. Münzenrieder als WiBAG-Vorstand) unterfertigt worden war, konnte keine Einflussnahmemöglichkeit festgestellt werden.

2. Geschäftsbeziehungen der WiBAG zu den 26 Unternehmen

- 2.1 Geschäftsbeziehungen
- 2.1.1 (1) Die WiBAG bezog von 1999 bis 2000 in Summe Weine um EUR 376,40 von einem der 26 Unternehmen. Weitere Geschäftsbeziehungen zu dieser Firma bestanden laut Aussage der WiBAG nicht.
- (2) In der Buchhaltung der WiBAG schienen zwischen 01.09.1999 und 03.03.2004 in Summe Treibstoffrechnungen (Diesel) über EUR 7.235,58 auf, welche von einem der 26 Unternehmen in Rechnung gestellt und abgebucht wurden.
- Laut Auskunft der WiBAG handelte es sich dabei um Tankrechnungen für den Dienstwagen von Mag. Josef Münzenrieder.
- Beim Vergleich der Treibstoffpreise mit anderen Anbietern aus der Region stellte der BLRH die Verrechnung marktüblicher Preise fest.
- (3) Darüber hinaus reichende Geschäftsbeziehungen der WiBAG zu den 26 Unternehmen bestanden lt. Aussage der WiBAG nicht.
- 2.1.2 Der BLRH konnte für die überprüften Geschäftsbeziehungen keine Bevorzugung der o.a. Unternehmen durch die WiBAG feststellen.

3. Geschäftsbeziehungen der WiBAG-Tochterunternehmen zu den 26 Unternehmen

- 3.1 Geschäftsbeziehungen ^{3.1.1}
- (1) Die Facility Management Burgenland GmbH (FMB) stellte einem der 26 Unternehmen am 01.12.2003 die Einrichtung von Telefon-Nebenstellen und am 02.08.2004 deren Abrangierung in Rechnung. Die beiden Rechnungen über in Summe EUR 120,-- wurden erst am 23.05.2005⁴¹ beglichen.
- (2) Dasselbe der 26 Unternehmen hatte von November 2003 bis Juli 2004 eine Telefonanlage im Technologiezentrum Neusiedl (TZN) gemietet. Dabei wurden in Summe EUR 242,67 netto an Telefongebühren in Rechnung gestellt, welche von diesem erst nach Einschaltung eines Rechtsanwaltes am 23.05.2005 beglichen wurden.
- (3) Laut Auskunft der WiBAG bezog das RMB 1999 von einem weiteren der 26 Unternehmen Weine im Wert von EUR 167,97.
- (4) Bei den sonstigen Beteiligungen und Töchtern der WiBAG bestanden laut Aussage der WiBAG⁴² keinerlei geschäftliche Beziehungen zu den 26 Unternehmen.
- ^{3.1.2} Zu (1,2) Der BLRH bemängelte, dass die Forderungen durch FMB und TZN nicht zügiger eingemahnt und betrieben worden waren.

⁴¹ nach Auskunft der WiBAG-Buchhaltung vom 15.09.2005.

⁴² lt. Schreiben der WiBAG vom 07.07.2005.

THEMA E) Prüfung der wirtschaftlich relevanten Verbindungen zwischen einem ehemaligen WiBAG-Vorstand und WiBAG-Aufsichtsrat und den 26 Unternehmen

1. Funktionen von Mag. Josef Münzenrieder

- 1.1 Vorstand und Aufsichtsrat der WiBAG ^{1.1.1} Mit Beschluss des AR der WiBAG vom 14.07.1999 wurde Mag. Josef Münzenrieder mit Wirkung vom 01.08.1999 für fünf Jahre zum Mitglied des Vorstandes der WiBAG bestellt. Mag. Josef Münzenrieder schied per 31.03.2004 aus seiner Funktion als WiBAG-Vorstand aus.

Mag. Josef Münzenrieder war ab der AR-Sitzung vom 27.04.2004 als AR-Mitglied der WiBAG tätig und nahm an den AR-Sitzungen vom 27.04.2004 und vom 08.07.2004 teil. In die AR-Sitzung vom 14.09.2004 entsandte er einen bevollmächtigten Vertreter. Mag. Josef Münzenrieder legte seine AR-Funktion mit Wirkung vom 01.12.2004 nieder. Dies wurde in der WiBAG-HV vom 17.12.2004 von den Eigentümervertretern zur Kenntnis genommen und am 24.12.2004 im FB gelöscht.

2. Unvereinbarkeiten eines ehemaligen WiBAG-Vorstandes

- 2.1 Rechtliche Grundlagen ^{2.1.1} (1) Vorstandsmitglieder dürfen gemäß § 79 Abs. 1 AktG *„ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen“*.
- (2) Gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung der WiBAG⁴³ durften Mitglieder des Vorstandes *„ohne beschlussmäßige Einwilligung des Aufsichtsrates im Geschäftszweig der Gesellschaft weder Geschäfte für eigene Rechnung oder fremde Rechnung machen, noch sich bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges beteiligen“*.
- (3) Gemäß § IX. seines Anstellungsvertrages mit der WiBAG vom 27.07.1999 durfte Mag. Josef Münzenrieder ohne schriftliche Einwilligung des AR kein Handelsgewerbe⁴⁴ betreiben oder im Geschäftszweig der WiBAG für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Weiters durfte er sich an keiner anderen Handelsgesellschaft⁴⁵ als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen.

⁴³ in den Versionen vom 22.03.1994, vom 28.12.1999 und vom 19.03.2002.

⁴⁴ Handelsgewerbe i.S.d. HGB ist eine gewinnorientierte, nach außen erkennbare, auf Dauer angelegte Wirtschaftstätigkeit, die von selbständigen Personen (natürliche oder juristische Personen, z.B. GmbH) oder einer Personmehrheit (z.B. OEG, KEG) ausgeübt wird.

⁴⁵ Das HGB kennt in seinem zweiten Buch folgende Handelsgesellschaften: die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die stille Gesellschaft.

Darüber war Mag. Josef Münzenrieder lt. Anstellungsvertrag ohne schriftliche Einwilligung des AR, „*die entgeltliche Ausübung einer anderen Tätigkeit als der durch diesen Anstellungsvertrag geregelten*“ untersagt. Die schriftliche Zustimmung war in jenen Fällen nötig, wo eine solche Tätigkeit die Interessen der WiBAG oder die Einsatzfähigkeit des Vorstandes beeinträchtigen konnte.

Der bloße Erwerb einer Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen war jedenfalls zulässig, sofern mit dieser Beteiligung keinerlei unternehmerischer Einfluss verbunden war. Eine Beteiligung – welcher Art auch immer – an einem mit der WiBAG verbundenen Unternehmen war lt. § IX. Anstellungsvertrag ausgeschlossen.

2.2 Beteiligungen^{2.2.1} und Funktionen von Mag. Josef Münzenrieder

(1) Im Anstellungsvertrag nahm der WiBAG-AR folgende selbständige Tätigkeit von Mag. Josef Münzenrieder als Wirtschaftstreuhandler und Steuerberater neben seiner Vorstandstätigkeit zustimmend zur Kenntnis:

- Steuerliche Vertretung von max. 10 Steuerpflichtigen der Berufsgruppe „Freie Berufe“,
- Steuerliche Vertretung einer bgld. Wochenzeitung.

(2) Zur Frage, ob wirtschaftliche Verbindungen zwischen dem ehemaligen WiBAG-Vorstand während seiner Funktion bei der WiBAG mit den 26 Unternehmen und acht Kanzleien bestanden hätten, antwortete die WiBAG schriftlich⁴⁶:

„*Der WiBAG sind nur jene wirtschaftlichen Verbindungen bekannt, welche aus dem Firmenbuch ersichtlich sind. Darüber hinausgehende Auskünfte ersuchen wir Sie direkt bei Hrn. Mag. Münzenrieder einzuholen.*“ Dieser Antwort lag eine Aufstellung der Gesellschafter- und Geschäftsführer-Positionen des ehemaligen Vorstands- und AR-Mitgliedes bei.

(3) Aus dem FB⁴⁷ und der Aufstellung der WiBAG war zu erkennen, dass Mag. Josef Münzenrieder anlässlich seiner Bestellung zum Vorstand der WiBAG per 01.08.1999 sämtliche Funktionen in den 26 Unternehmen und acht Kanzleien niedergelegt hatte. Weiters wurden sämtliche Anteile an den 26 Unternehmen und acht Kanzleien veräußert/übertragen, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Münzenrieder, Karner & Weinhandl Steuerberatung KEG: Persönlich haftender Gesellschafter (bis 06.04.2004), Kommanditist (bis 14.07.2001),
- b) Naylies OEG: Persönlich haftender Gesellschafter,
- c) Mag. Josef Münzenrieder Wirtschaftstreuhand GmbH: Gesellschafter (51% Anteile),
- d) Dr. Keil Informationstechnik GmbH: Gesellschafter (16,67% Anteile),
- e) TKKM Wirtschaftsberatung Gesellschaft mbH: Gesellschafter (25% Anteile, Auflösung der Gesellschaft infolge Eröffnung des Konkursverfahrens am 29.01.1999, amtswegige Löschung am 03.01.2002),
- f) Gebietswinzerkeller Neusiedlersee reg. Gen.m.b.H.: Vorstand (bis 04.01.2005),
- g) Prädikatsweinproduzentengemeinschaft Neusiedlersee reg. Gen.m.b.H.: Vorstand (Obmann).

⁴⁶ Schreiben vom 02.11.2004.

⁴⁷ vgl. Firmeninformation der Compass-Verlag GmbH zur Abfrage „Münzenrieder Josef, Mag., geb. 16.05.1950“ vom 17.08.2005.

(4) Nach Darstellung der WiBAG würden alle über den Anstellungsvertrag des ehemaligen Vorstandes hinausgehenden Funktionen und Beteiligungen dem AR durch Mag. Josef Münzenrieder zu melden gewesen sein. Ob dies (formell oder informell) erfolgt sei, wäre der WiBAG nicht bekannt, liege aber auch nicht in deren Verantwortungsbereich.

- 2.2.2 Zu (3 a) Hinsichtlich der Beteiligung als Kommanditist an dieser KEG bestand kein Widerspruch zur Bestimmung des Anstellungsvertrages, da sich die Haftung des Kommanditisten nach § 172 HGB richtete und entfiel, soweit er seine Hafteinlage geleistet hatte. Als Kommanditist ist jemand nicht persönlich haftender Gesellschafter.⁴⁸

Die Stellung als persönlich haftender Gesellschafter an dieser KEG stand nach Auffassung des BLRH nicht im Widerspruch zum Verbot des Anstellungsvertrages, da es sich bei der vorliegenden KEG nicht um eine Handelsgesellschaft iSd. HGB⁴⁹ handelte. Lt. Anstellungsvertrag war die Beteiligung an einer Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschlossen.

Zu (3 b) Die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter einer OEG war, da die gegenständliche OEG nicht als Handelsgesellschaft iSd. HGB zu qualifizieren war, nach Ansicht des BLRH nicht im Widerspruch zur Bestimmung des Anstellungsvertrages, derzufolge die Beteiligung an einer Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschlossen war.

Zu (3 a, b) Sollte die Intention des AR, als er im Anstellungsvertrag den Passus des Wettbewerbsverbotes mit einschloss, das allgemeine Verbot einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes gewesen sein, so empfahl der BLRH, künftig bei Anstellungsverträgen neben den Handelsgesellschaften auch Erwerbsgesellschaften explizit auszuschließen, um damit auch neueren Entwicklungen der Gesellschaftsformen Rechnung zu tragen.

Zu (3 c) Die Beteiligung zu 51 % an einer GmbH wäre als bloßer Erwerb einer Kapitalbeteiligung zulässig, sofern mit dieser kein unternehmerischer Einfluss verbunden war. Der Erwerb der Kapitalbeteiligung für sich war nach Ansicht des BLRH kein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot, da ein von den Gesellschaftern unterschiedlicher GF bestellt war und laut Gesellschaftsvertrag Gesellschafterbeschlüsse einer Mehrheit von 80% des Stammkapitals bedurften.⁵⁰

Zu (3 d) Die Beteiligung zu 16,67 % an einer GmbH stellte eine reine Kapitalbeteiligung dar, mit der keine Geschäftsführung verbunden war. Das Einstimmigkeitserfordernis für Änderungen des Gesellschaftsver-

⁴⁸ vgl. LAD-VD-L278-10020-2-2005.

⁴⁹ Ob eingetragene Erwerbsgesellschaften Handelsgesellschaften sind, ist im Gesetz nicht eindeutig geregelt. Den Kommentaren zum HGB ist folgendes zu entnehmen: U. und H. Torggler meinen in Straube „Kommentar zum Handelsgesetzbuch“: „Schließlich bedeutet der Wortteil „Handels“ wie in anderen Zusammenhängen (...), dass es sich um eine kaufmännische Gesellschaft handeln muss. Das kann sich entweder aus der Rechtsform ergeben (...) oder aus dem Gesellschaftszweck. Eine EEG kann daher Handelsgesellschaft iSd § 6 Abs. 1 sein, wenn sie auf den Betrieb eines minderkaufmännischen Gewerbes gerichtet ist.“ Jabornegg meint jedoch in Jabornegg „Kommentar zum HGB“: „Gesellschaften, die bloß oder jedenfalls auch für den Betrieb eines Minderhandelsgewerbes zur Verfügung stehen, sind keine Handelsgesellschaften im Sinne des HGB. [...] Daher sind GesbR und EEG keine Handelsgesellschaften, weil sie neben nichtkaufmännischen Unternehmensgegenständen allenfalls für minderkaufmännische Tätigkeiten zugelassen sind.“

⁵⁰ vgl. LAD-VD-L278-10020-2-2005.

trages bzw. weitgehende Änderungen in der Gesellschaft stellte eine durchaus übliche Vorgangsweise dar, aus welcher mit dem gegebenen Beteiligungsverhältnis keine Einflussnahme auf das Unternehmen abzuleiten war. Laut Gesellschaftsvertrag war eine Mehrheit von 80% des Stammkapitals nötig, um dem GF Weisungen zu erteilen. Auch daraus war faktisch keine Einflussmöglichkeit auf die GF und das Unternehmen gegeben.⁵¹

Zu (3 e) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgte bereits vor Dienstantritt von Mag. Josef Münzenrieder bei der WiBAG und wurde daher von den weiteren Betrachtungen ausgenommen.

Zu (3 f, g) Die Beurteilung der Tätigkeit als Vorstand zweier Genossenschaften war auf Grund der Vielzahl von Möglichkeiten der Gestaltung der Genossenschaft nicht abschließend möglich. Jedoch bezog Mag. Josef Münzenrieder aus dieser Tätigkeit nachweislich⁵² keine Einkünfte, woraus nach Auffassung des BLRH kein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot abgeleitet werden konnte.

3. Unvereinbarkeiten eines ehemaligen WiBAG-AR

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.1.1 (1) Die Satzung der WiBAG vom 27.04.2004 enthielt keine wettbewerbsbeschränkende Regelung für die AR-Mitglieder.

(2) Das Aktiengesetz kannte Unvereinbarkeiten im AR in den §§ 86 und 90:

AR durfte nicht sein, wer u.a.

- bereits in zehn Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung Aufsichtsratsmitglied war,
- Vorstandsmitglied einer Gesellschaft war, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterlag und bereits fünf Sitze in Aufsichtsräten von Unternehmen innehatte, die mit der Gesellschaft konzernmäßig verbunden waren.

Weiters konnten AR-Mitglieder nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie konnten auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.

Hinsichtlich eines Wettbewerbsverbotes für AR-Mitglieder einer AG fehlte eine gesetzliche Regelung.

(3) Der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK⁵³) empfahl in Regel Nr. 44, dass AR-Mitglieder bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder Interessen von ihnen nahe stehenden Unternehmen verfolgen dürften, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens standen, oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustanden, an sich ziehen dürften.

In Regel Nr. 45 empfahl der Kodex darüber hinaus, dass AR-Mitglieder auch keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen, wahrnehmen sollten.

⁵¹ vgl. LAD-VD-L278-10020-2-2005.

⁵² Vorlage der Einkommensteuerbescheide der Jahre 1999 bis 2003.

⁵³ Österreichischer Corporate Governance Kodex, Wien 2002.

Lt. Regel Nr. 46 des ÖCGK hatten AR-Mitglieder bei Interessenskonflikten diese unverzüglich dem Vorsitzenden des AR offen zu legen.

- 3.1.2 Der BLRH konnte aufgrund der Satzung, der gesetzlichen Grundlagen sowie des ÖCGK keine Unvereinbarkeiten zwischen der AR-Funktion von Mag. Josef Münzenrieder und weiteren Funktionen in den 26 Unternehmen und acht Kanzleien feststellen.

THEMA F) Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der BLRH empfahl der WiBAG, den in III. C) 5.5 erläuterten Förderakt nochmals zu überprüfen und – sollte der Umsatz aus der Unternehmensberatung in Relation zum Umsatz aus dem Handelsgewerbe überwiegen – die Rückforderung der Förderung zu betreiben.

(2) Der BLRH vertrat die Auffassung, dass die WiBAG sich an Entscheidungen der Beurteilungskommission in allen Einzelheiten zu halten hatte und empfahl, die Beschlüsse dieses gesetzlich legitimierten Gremiums künftig ohne dessen Ermächtigung nicht mehr abzuändern.

(3) Der BLRH empfahl der WiBAG, sämtlichen BKW-Mitgliedern vollständige Unterlagen und Informationen zeitgerecht in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

(4) Weiters regte der BLRH an, im Falle von Haftungsübernahmen die wirtschaftliche Entwicklung der behafteten Unternehmen auch nach Haftungsübernahme neben den Informationen der kreditgewährenden Banken selbst weiter zu verfolgen. Dadurch könnte das Risiko des Schlagend-Werdens von Haftungen rechtzeitig erkannt und ein daraus resultierender Schaden möglichst reduziert werden.

(5) Der BLRH vertrat die Auffassung, dass zur richtlinienkonformen Beurteilung der Existenz- und Wettbewerbsfähigkeit der um eine Haftungsübernahme ansuchenden Unternehmen mittelfristige Plan- und Vorausschaurechnungen als integraler Bestandteil zu betrachten sind. Er empfahl, der Beibringung dieser grundlegenden Unterlagen künftig besonderes Augenmerk zu schenken.

(6) Der BLRH empfahl dem AR der WiBAG, künftig in den Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern das Wettbewerbsverbot um Eingetragene Erwerbsgesellschaften (OEG, KEG) zu erweitern.

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 Darstellung der 26 Unternehmen und acht Kanzleien

Die folgenden Daten sind dem Firmenbuch (FB) entnommen (Stichtag 04.10.2005). Auf nichtöffentliche Daten der Firmen hatte der BLRH keinen Zugriff.

Namentlich genannt wurden nur die im Prüfauftrag erwähnten Unternehmen und Personen. Sämtliche weiteren Unternehmen und Personen wurden anonymisiert („privates Unternehmen“, „Privatperson“) dargestellt.

Die Bezeichnungen der im Folgenden aufgezählten Unternehmen wurden dem Prüfantrag entnommen. In den Fällen, in welchen der aktuelle Firmenwortlaut aufgrund Umfirmierung nicht mehr dem Wortlaut des Prüfantrages entspricht, wurde der zum Zeitpunkt der FB-Abfrage gültige Firmenwortlaut im Text angegeben.

Zusätzliche Informationen wurden, sofern im FB nicht angegeben, den KSV-Daten im Internet entnommen.

1. „Kaisergarten“
Weinver-
triebsgesell-
schaft m.b.H.
& Co KG

Adresse: 7123 Mönchhof, Kreuzjoch 1
Geschäftszweig: Herstellung von Wein; Großhandel mit Wein und Spirituosen; Einzelhandel mit Getränken
Gegründet: 13.04.1993
Persönlich haftender Gesellschafter: „Kaisergarten“ Weinvertriebsgesellschaft m.b.H. (Umfirmierung am 19.08.1997 in T.E.A.B. Handelsges.m.b.H. und am 11.08.1999 in Kellergasse Vinotheken GmbH; Löschung am 09.11.2002 aufgrund Konkursaufhebung mangels Vermögens. An der GmbH waren die Wirtschaftsservice Burgenland AG (WiBAG) bis 20.10.1998 und Mag. Josef Münzenrieder bis 23.10.1998 als Gesellschafter beteiligt.)
Kommanditist: Wirtschaftsservice Burgenland AG (WiBAG) ab 01.07.1993; ein weiteres Unternehmen sowie 6 Privatpersonen
Geschäftsführer: 1 Privatperson
Gelöscht: 19.10.2004
2. Weinhaus Kai-
sergarten Kel-
lerei und Han-
dels-
ges.m.b.H. &
Co KEG

Adresse: 7123 Mönchhof, Kreuzjoch1
Geschäftszweig: Herstellung von Wein; Einzelhandel mit Getränken
Gegründet: 22.07.1997
Persönlich haftender Gesellschafter: Weinhaus Kaisergarten Kellerei und Handelsges.m.b.H.
Kommanditist: 1 Privatperson
Geschäftsführer: 2 Privatpersonen
Eröffnung Ausgleichsverfahren: 28.07.2005
3. Weinhaus Kai-
sergarten Kel-
lerei und Han-
dels-
ges.m.b.H.

Adresse: 7123 Mönchhof, Kreuzjoch 1
Geschäftszweig: Herstellung von Wein; Einzelhandel mit Getränken
Gegründet: 21.06.1997
Gesellschafter: 3 Privatpersonen, Karner OEG
Geschäftsführer: 2 Privatpersonen
Eröffnung Ausgleichsverfahren: 28.07.2005

4. Wine Trade International GmbH
Adresse: 7123 Mönchhof, Kreuzjoch 1
Geschäftszweig: Betrieb einer Weinkellerei
Gegründet: 30.09.1992 (als Hermann Wisak Ges.m.b.H., Änderung in Wine Trade International GmbH per 21.06.1997, Änderung in Kaisergarten Wein GmbH per 26.5.2005)
Gesellschafter: 2 Privatpersonen, Karner OEG
Geschäftsführer: 2 Privatpersonen
5. Wine Trade International GmbH & Co KEG
Adresse: 7143 Apetlon, Wallerner Straße 27
Geschäftszweig: Großhandel mit Wein und Spirituosen
Gegründet: 31.07.1997
Gesellschafter: Wine Trade International GmbH
Kommanditisten: 4 Privatpersonen
Geschäftsführer: 2 Privatpersonen
6. Kellergasse Vinotheken GmbH & Co KG
Adresse: 7100 Neusiedl am See, Bergäckersiedlung 6
Geschäftszweig: Großhandel mit Wein, Spirituosen, Getreide, Saaten und Futtermitteln
Gegründet: 30.11.1999
Persönlich haftender Gesellschafter: Kellergasse Vinotheken GmbH (Lösung am 09.11.2002 aufgrund Konkursaufhebung mangels Vermögens)
Kommanditist: Gebietswinzerkeller Neusiedlersee registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; 15 Privatpersonen, 1 Verein
Geschäftsführer: 1 Privatperson
Gelöscht: 10.07.2004 (Konkursaufhebung mangels Vermögens am 11.10.2002)
7. Vinifera Handelsges.m.b.H.
Adresse: 7123 Mönchhof, Kreuzjoch 1
Geschäftszweig: Großhandel mit Wein und Spirituosen; Einzelhandel mit Getränken
Gegründet: 10.01.2004
Gesellschafter: Alois Steiner KEG; 1 privates Unternehmen; 8 Privatpersonen
Geschäftsführer: 1 Privatperson
Konkurseröffnung: 13.07.2005 (Die Gesellschaft wurde infolge Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst.)
8. Gebietswinzerkeller Neusiedlersee registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Adresse: 7123 Mönchhof, Neustiftgasse 79
Geschäftszweig: Weinvertrieb für Genossenschaften
Gegründet: 28.10.1998
Vorstand: 11 Privatpersonen; Mag. Josef Münzenrieder
In Liquidation: seit 05.11.2004 (GV-Beschluss; FB-Eintragung 04.01.2005)

9. Münzenrieder
Lebensmittel-
und Flüssig-
transporte
GmbH
Adresse: 7143 Apetlon, Wallerner Straße 27
Geschäftszweig: Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung
Gegründet: 19.12.2003
Gesellschafter: 2 Privatpersonen
Geschäftsführer: 3 Privatpersonen
10. i3 intersoft
and consulting
GmbH
Adresse: 7100 Neusiedl am See, Bergäckersiedlung 6
Geschäftszweig: Datenverarbeitungsdienste
Gegründet: 23.03.2002 (Änderung in 100% Quality Erzeugung und
Vertrieb GmbH per 19.08.2005)
Gesellschafter: 3 Privatpersonen
Geschäftsführer: 1 Privatperson
11. i3 Dr. Naylies
Jean KEG
Adresse: 7100 Neusiedl am See, Bergäckersiedlung 6
Geschäftszweig: Datenverarbeitung, Unternehmensberatung
Gegründet: 29.02.2000
Persönlich haftende Gesellschafter: 2 Privatpersonen
Kommanditist: 1 Privatperson
12. Advanced
Mecanical Sys-
tems Werk-
zeug- u.
Werkzeugma-
schinenhandel
Gesellschaft
m.b.H.
Adresse: 7100 Neusiedl am See, Unterer Kirchberg 27
Geschäftszweig: Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern a.n.g.;
Großhandel mit elektronischen Bauelementen
Gegründet: 11.01.1989
Gesellschafter: 1 Privatperson
Geschäftsführer: 1 Privatperson
In Liquidation: seit 07.06.2005
13. Truck parts
Handels-
ges.m.b.H.
Adresse: 2431 Enzersdorf, Bundesstraße 10
Geschäftszweig: Handelsgewerbe
Gegründet: 15.02.1997
Gesellschafter: 1 Privatperson
Geschäftsführer: 1 Privatperson
14. Naylies OEG
Adresse: 7100 Neusiedl am See, Bergäckersiedlung 6
Geschäftszweig: Immaterialgüterrechteerwerb
Gegründet: 01.07.2003
Persönlich haftende Gesellschafter: 4 Privatpersonen; Mag. Josef Mün-
zenrieder
15. Wegleitner
OEG
Adresse: 7123 Mönchhof, Kreuzjoch 1
Geschäftszweig: Vermögensverwaltung
Gegründet: 19.07.1997
Persönlich haftende Gesellschafter: 7 Privatpersonen
16. Karner OEG
Adresse: 7100 Neusiedl am See, Bergäckersiedlung 6
Geschäftszweig: Beteiligungsverwaltung, Handel mit Wein
Gegründet: 03.01.1997
Persönlich haftende Gesellschafter: 2 Privatpersonen

17. Alois Steiner
KEG
Adresse: 7141 Podersdorf am See, Mülhstraße 23
Geschäftszweig: Weinbau und Weinhandel
Gegründet: 26.10.1996
Persönlich haftender Gesellschafter: 1 Privatperson
Kommanditist: 1 Privatperson
18. Prädikats-
weinproduzen-
tengemein-
schaft Neu-
siedlersee -
Seewinkel reg.
Gen.m.b.H.
Adresse: 7143 Apetlon, Triftgasse 21
Geschäftszweig: Weinbau; Großhandel mit Wein und Spirituosen
Gegründet: 19.05.1992
Vorstand: Mag. Josef Münzenrieder (Obmann), 6 Privatpersonen
19. Weinkellerei
Burgenland
Handelsgesell-
schaft mbH
Adresse: 7141 Podersdorf, Mülhstraße 25
Geschäftszweig: Einzelhandel mit Getränken; Großhandel mit Wein und Spirituosen
Gegründet: 13.01.1993 (als St. Margarethner Weinhandels Gesellschaft m.b.H., Änderung in Weinkellerei Burgenland HandelsgmbH per 17.09.2002)
Gesellschafter: 1 Privatperson
Geschäftsführer: 1 Privatperson
20. Dr. Keil In-
formations-
technik Ge-
sellschaft
m.b.H.
Adresse: 7100 Neusiedl am See, Bergäckersiedlung 6
Geschäftszweig: Erbringung von sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen
Gegründet: 20.05.1992
Gesellschafter: 1 Privates Unternehmen; Mag. Josef Münzenrieder
Geschäftsführer: 1 Privatperson
21. P.I.S. Premi-
um Invest
Service Hol-
ding Gesell-
schaft mbH
Adresse: 4731 Prambachkirchen, Sandstraße 1
Geschäftszweig: Holding- und Verwaltungstätigkeit
Gegründet: 22.09.1994 (als ALPHA MED CONSULT Vermögensberatung Ges.m.b.H., Änderung in P.I.S. Premium Invest Service Holding Gesellschaft mbH per 18.02.1998)
Gesellschafter: 1 Privates Unternehmen, (Mag. Josef Münzenrieder bis 18.02.1998)
Geschäftsführer: 1 Privatperson
22. G.I.E.P. –
Global Infra-
structure &
Environment
Projectengi-
neering
Ges.m.b.H.
Adresse: 1010 Wien, Stadiongasse 6/2
Geschäftszweig: internationale Projektentwicklung
Gegründet: 30.10.2003
Gesellschafter: 3 Privatpersonen
Geschäftsführer: 1 Privatperson

23. APOLL – Trade Aktiengesellschaft
Adresse: 7100 Neusiedl am See, Bergäckersiedlung 6
Geschäftszweig: Erbringung von sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen a.n.g.
Gegründet: 14.09.1990
Vorstand: 1 Privatperson
Aufsichtsrat: 3 Privatpersonen
Gelöscht: 21.09.2004 (Aufhebung Konkurs mangels Masse am 10.10.2003)
24. Fa. Johann Münzenrieder
Adresse: 7143 Apetlon, Wallerner Straße 27
Geschäftszweig: Einzelhandel mit Getränken, Einzelhandel mit Brennstoffen
Rechtsform: Einzelunternehmen
Gegründet: 1957 (als Fa. Andreas Münzenrieder, 1977 Übernahme durch Johann Münzenrieder)
25. SUGGESTIV OFFICE werbe-gesellschaft m.b.h.
Adresse: 1040 Wien, Rechte Wienzeile 37
Gegründet: 19.09.1990 (als suggestiv office Werbegestaltungsgesellschaft m.b.H., Änderung in SUGGESTIV OFFICE werbe-gesellschaft m.b.h. per 29.08.1997)
Gesellschafter: 2 Privatpersonen
Geschäftsführer: 1 Privatperson
26. Lang und Steiner KEG
Adresse: 7141 Podersdorf am See, Mühlstraße 23
Geschäftszweig: gastronomischer Betrieb
Gegründet: 30.04.1997
Persönlich haftende Gesellschafter: 2 Privatpersonen
Kommanditist: 1 Privatperson
27. Münzenrieder, Karner & Weinhandl Steuerberatung KEG
Adresse: 7100 Neusiedl am See, Bergäckersiedlung 6
Geschäftszweig: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
Gegründet: 15.04.1998
Persönlich haftende Gesellschafter: 1 Privatperson (Mag. Josef Münzenrieder bis 06.04.2004)
Kommanditisten: 3 Privatpersonen (Mag. Josef Münzenrieder bis 14.07.2001)
28. Mag. Josef Münzenrieder Wirtschaftstreuhand GmbH
Adresse: 7100 Neusiedl am See, Bergäckersiedlung 6
Geschäftszweig: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
Gegründet: 21.01.1988
Gesellschafter: Mag. Josef Münzenrieder, 1 Privatperson
Geschäftsführer: 1 Privatperson (Mag. Josef Münzenrieder bis 07.08.1999)

29. Mag. Julius Karner und Mag. Josef Münzenrieder Betriebsberatung und Consulting GmbH
Adresse: 7000 Eisenstadt, Robert Graf Platz 1
Geschäftszweig: Betriebsberatung
Gegründet: 04.10.1995 (Änderung auf Creative Beratung GmbH [siehe Nr. 32] per 22.07.1997; Änderung auf Schmidtbauer & Zarits Wirtschaftsprüfung GmbH per 05.10.2004 [siehe Nr. 34])
Gesellschafter: Mag. Josef Münzenrieder (bis 05.08.1999), 5 Privatpersonen
Geschäftsführer: Mag. Josef Münzenrieder (bis 28.08.1999), 1 Privatperson
30. CREATIVE Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH
Adresse: 7423 Pinkafeld, Am Platzl 7
Geschäftszweig: Steuerberatung
Gegründet: 11.02.1991 (als unikat – Betriebsberatungs-GmbH, Änderung auf CREATIVE Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH per 23.01.1996)
Gesellschafter: 3 Privatpersonen (Mag. Josef Münzenrieder bis 06.08.1999)
Geschäftsführer: 1 Privatperson
31. CREATIVE Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH
Adresse: 7540 Güssing, Europastraße 1
Geschäftszweig: Steuerberatung und Wirtschaftsberatung
Gegründet: 11.09.1997
Gesellschafter: 3 Privatpersonen (Mag. Josef Münzenrieder bis 06.08.1999)
Geschäftsführer: 1 Privatperson
32. CREATIVE Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH
Adresse: 7000 Eisenstadt, Robert Graf Platz 1
Geschäftszweig: Betriebsberatung
Gegründet: 04.10.1995 (als Mag. Julius Karner und Mag. Josef Münzenrieder Betriebsberatung und Consulting GmbH [siehe Nr. 29], Änderung auf Schmidtbauer & Zarits Wirtschaftsprüfung GmbH [siehe Nr. 34] per 05.10.2004)
Gesellschafter: Mag. Josef Münzenrieder (bis 05.08.1999), 5 Privatpersonen
Geschäftsführer: Mag. Josef Münzenrieder (bis 28.08.1999), 1 Privatperson
33. TKKM Wirtschaftsberatung GmbH
Adresse: 1150 Wien, Hollergasse 43/2
Geschäftszweig: Steuerberatung
Gegründet: 10.05.1997 (als CREATIVE Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH, Änderung auf TKKM Wirtschaftsberatung GmbH per 29.07.1998)
Gesellschafter: Mag. Josef Münzenrieder, 3 Privatpersonen
Geschäftsführer: 1 Privatperson
Gelöscht: 03.01.2002 (Aufhebung Konkurs am 24.10.2001)
34. CREATIVE Beratung GmbH
Adresse: 7000 Eisenstadt, Robert Graf Platz 1
Geschäftszweig: Betriebsberatung
Gegründet: 04.10.1995 (als Mag. Julius Karner und Mag. Josef Münzenrieder Betriebsberatung und Consulting GmbH [siehe Nr. 29], Änderung auf CREATIVE Beratung GmbH per 22.07.1997, Änderung auf CREATIVE Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH [siehe Nr. 32] per

23.06.1998, Änderung auf Schmidtbauer & Zarits Wirtschaftsprüfung GmbH per 05.10.2004)

Gesellschafter: Mag. Josef Münzenrieder (bis 05.08.1999), 5 Privatpersonen

Geschäftsführer: Mag. Josef Münzenrieder (bis 28.08.1999), 1 Privatperson

Anlage 2 Entscheidungsträger der WiBAG (Aufsichtsmitglieder sowie Vorstandsmitglieder)

Aufsichtsrat

Vorsitzender	Karl STIX 24.09.1994 (Datenersterfassung FB) bis 07.04.2001 Hans NIESSL seit 07.04.2001
Stellvertreter des Vorsitzenden	Ing. Gerhard JELLASITZ 24.09.1994 (Datenersterfassung FB) bis 31.12.1996 Karl KAPLAN 31.12.1996 bis 06.05.2004 Mag. Franz STEINDL Seit 06.05.2004
Mitglieder	Eduard EHRENHÖFLER 24.09.1994 (Datenersterfassung FB) bis 31.12.1996 Dr. Manfred MOSER 24.09.1994 (Datenersterfassung FB) bis 31.12.1996 Mag. Dr. Günther OFNER 24.09.1994 (Datenersterfassung FB) bis 06.05.2004 Mag Kurt LÖFFLER seit 24.09.1994 (Datenersterfassung FB) Mag. Wolfgang PETER 31.12.1996 bis 11.10.2000 DI Dr. Werner FRANTSITS 31.12.1996 bis 11.10.2000 Mag. Josef MÜNZENRIEDER 06.05.2004 bis 24.12.2004 Mag. Dr. Georg DEMETER seit 11.10.2000 Dr. Christian ONZ seit 11.10.2000 Leopold BUCHMAYER seit 24.12.2004

Vorstand

Mitglieder	Mag. Günther KLÖCKL 24.09.1994 (Datenersterfassung FB) bis 24.09.1994* Mag. Dr. Erich SCHAFFER 29.10.1991 bis 13.10.1994* Dr. Engelbert RAUCHBAUER 24.09.1994 (Datenersterfassung FB) bis 24.09.1994* Dieter GRASCHITZ 21.07.1994 bis 01.08.1999
------------	---

Mag. Josef SCHMID
30.09.1994 bis 01.08.1999

Peter SCHMITL
seit 01.08.1999

Mag. Josef MÜNZENRIEDER
01.08.1999 bis 01.04.2004

Dr. Werner ECKHARDT
seit 01.04.2004

Quelle: FB

* Bei diesen Daten handelt es sich teilweise um Eintragungsdaten ins Firmenbuch, wodurch sich zeitliche Überschneidungen der Funktionsperioden ergeben können.

Eisenstadt, im Dezember 2005
Der Landes-Rechnungshofdirektor
Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann eh.